



EUROPARECHT IM ALLTAG

50 Fragen – 50 Antworten



EUROPÄISCHE KOMMISSION
VERTRETUNG IN DEUTSCHLAND

IMPRESSUM

Eine Publikation der Vertretung
der Europäischen Kommission
in Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel. 030 - 2280 2000
Website: <http://ec.europa.eu/deutschland>

Verantwortlich im Sinne
des Pressegesetzes:
Matthias Petschke
Autorin: Claudia Keller
Redaktion: Jürgen Peter Esders,
Detlev Clemens

GESTALTUNG UND FOTOGRAFIE
keil:scheiffele, Berlin

DRUCK
RT Druckwerkstätten GmbH, Mainz

REDAKTIONSSCHLUSS
31. Mai 2010

HAFTUNGS AUSSCHLUSS
Die Europäische Kommission, die in ihrem
Namen handelnden Personen und die Autorin
haften nicht für die Verwendung der in dieser
Broschüre enthaltenen Informationen.

© Europäische Gemeinschaften.
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-92-79-15788-2
DOI 12.2775/10737



GEMEiNS@m
SEIT 1957

EUROPARECHT IM ALLTAG

50 FRAGEN – 50 ANTWORTEN



VORWORT

Über 8,2 Millionen Unionsbürger studieren, heiraten, leben oder arbeiten in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Seit dem Ende der 90er Jahre konzentriert sich die EU darauf, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Hürden zwischen den Mitgliedstaaten abzubauen, damit die Bürger die Freiheiten in der Union in vollem Umfang nutzen können.

Die Kommission hat dazu nicht nur neue rechtliche Regelungen im Bereich der Personenfreizügigkeit vorgeschlagen, sondern auch, wie es der EU-Vertrag vorsieht, Vereinfachungen im Bereich des Zivilrechts und der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen in Angriff genommen. Sie ist entschlossen, die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte und Möglichkeiten zu verbessern. Damit kann die Kommission sicherstellen, dass die Bürgerinnen und Bürger überall in der EU einen konkreten Nutzen aus den Freiheiten der EU ziehen können.

Alltag in Europa bedeutet heute mehr denn je, das Leben unterschiedlicher Kulturen gemeinsam zu erfahren. Schon seit jeher haben die Bürger Europas gerne die umliegenden Länder besucht. Gebrauchshinweise oder Geschäftsbedingungen in mindestens fünf Sprachen werden ebenso zur Gewohnheit wie das einheitliche Zahlungsmittel „Euro“ oder die EC-Karte. Viele beschreiten auf ihrem beruflichen Weg europäische Pfade, manche finden hierbei auch das private Glück und heiraten einen Partner aus einem anderen Mitgliedstaat. Die Kinder mit doppelter Staatsbürgerschaft werden in anderen



europäischen Hauptstädten studieren und sich unabhängig von den Wurzeln ihrer Eltern als Europäer verstehen.

Dieser Ratgeber soll Sie mit den häufigsten Fragen und Themen vertraut machen, die sich den Bürgerinnen und Bürgern im europäischen Alltag stellen können. Dabei versucht der Ratgeber sowohl die juristische Basis des EU-Rechts verständlich darzustellen als auch praktische Tipps zum rechtlichen Alltag in der EU zu geben. Zu den Themen hierbei gehören Wohnortwechsel, Aufenthaltsrecht, Sozialversicherung, Anerkennung von Diplomen und Berufsabschlüssen sowie Führerscheinregelungen.

Wenn Sie dabei feststellen, dass Sie in Ihrer ganz persönlichen Lage weitergehende Fragen haben, möchte ich Sie herzlich einladen, Kontakt mit dem juristischen Wegweiserdienst für Bürger (Citizens Signpost Service) aufzunehmen. Möchten Sie sich persönlich beraten lassen, können Sie über die Vertretung in Berlin einen Termin mit Bürgerberaterin Claudia Keller vereinbaren.

Die Autorin:
Claudia Keller, Bürgerberaterin

Wegweiserdienst für Bürger
(Citizens Signpost Service)
Europäische Kommission
Vertretung in Deutschland
Unter den Linden 78
10117 Berlin
Tel: 030/2280-2000
eu-de-kommission@ec.europa.eu
http://ec.europa.eu/deutschland/service/legal_questions/index_de.htm

Zur Person:
Studium an der Universität Münster und an der Universität Paris II (Assas).
Referendariat am Oberlandesgericht Düsseldorf und in London.
2000 - 2008 Rechtsanwältin
(Tätigkeitsschwerpunkte Europarecht, Europäisches Wirtschaftsrecht) und Bürgerberaterin bei der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland.

Matthias Petschke
Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission
in der Bundesrepublik Deutschland

INHALT

	DAS EU-RECHT	6
FRAGE 1	Was ist das EU-Recht?	7
2	Wie funktioniert das EU-Recht in der Praxis?	9
3	Wer ist für die Anwendung des EU-Rechts zuständig?	11
	RECHTSSCHUTZ	12
4	Wo kann ich Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung meiner Rechte als EU-Bürger erhalten?	13
5	In welchen Fällen kann ich eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission einlegen?	14
6	Gibt es ein Petitionsrecht auf europäischer Ebene?	16
7	Welche Funktion hat der Europäische Bürgerbeauftragte?	17
8	Kann ich vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg klagen?	18
	DOKUMENTE	20
9	Wo finde ich das EU-Recht?	21
10	Was kann ich unternehmen, wenn ein Dokument nicht öffentlich zugänglich ist?	23
	REISEN	24
11	Welche Formalitäten sind beim Reisen zu beachten?	25
12	Was bedeutet „Schengen“?	26
13	Welche Einkäufe darf ich über die Grenze mitnehmen?	27
14	Pauschalreisen: Welche Rechte habe ich?	28
15	Welche Rechte habe ich als Fluggast?	29
16	Welche Rechte habe ich bei einem Verkehrsunfall in einem anderen Mitgliedstaat?	31
17	An welche Botschaft kann ich mich wenden, um in einem Drittland Hilfe im Notfall zu erhalten?	32

	WOHNEN	34			
18	Unter welchen Bedingungen darf ich mich als EU-Bürger in anderen Mitgliedstaaten aufhalten?	35	35	Welche Ansprüche habe ich bei Krankheit in einem anderen Mitgliedstaat?	60
19	Welche Regelungen gelten für Drittstaatsangehörige, die nicht Familienangehörige eines Unionsbürgers sind?	37	36	Welche Neuerungen bringt die Europäische Krankenversicherungskarte mit sich?	61
20	Gibt es Beschränkungen für die Mitnahme von Umzugsgut?	38	37	Was gilt, wenn ich planmäßig eine ärztliche Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchte?	61
21	Muss ich mein Kraftfahrzeug ummelden?	39	38	In welchem Land habe ich Anspruch auf Kindergeld?	62
22	In welchem Mitgliedstaat muss ich mein Kraftfahrzeug versteuern?	40	39	Welcher Mitgliedstaat zahlt das Arbeitslosengeld, wenn ich arbeitslos geworden bin?	63
23	Gilt mein Führerschein auch in anderen Mitgliedstaaten?	41	40	Kann ich mein Arbeitslosengeld in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen?	64
24	In welchem Mitgliedstaat zahle ich meine Steuern?	42	41	Können Unionsbürger Sozialhilfe in anderen Mitgliedstaaten beantragen?	65
25	Ist es möglich, in einem anderen Mitgliedstaat Immobilien zu erwerben?	43			
26	Welche Wahlrechte habe ich als Unionsbürger?	44			
	ARBEITEN	46			
27	Wie finde ich eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat?	47	42	Wie bin ich vor Diskriminierung geschützt?	67
28	Darf ich als Unionsbürger aus einem neuen Mitgliedstaat in einem der alten Mitgliedstaaten arbeiten?	48	43	Welche Regelungen gelten bezüglich der Geschlechterdiskriminierung?	69
29	Darf ich als Unionsbürger aus einem alten Mitgliedstaat in einem neuen Mitgliedstaat arbeiten?	50	44	Wie werden die Grundrechte auf europäischer Ebene geschützt?	70
	GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGEN	52	45	Wie schützt die EU meine Rechte als Verbraucher?	71
30	Wird mein Abitur in anderen Mitgliedstaaten anerkannt?	53	46	Welches Recht gilt bei grenzüberschreitenden Zahlungen?	72
31	Wird mein Berufsabschluss in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt?	54			
	SOZIALE SICHERHEIT	56			
32	In welchem Land bin ich sozialversichert?	57	47	Welches Recht gilt bei einer Heirat mit einem Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat?	75
33	Welches Land zahlt meine Rente?	58	48	Welches Namensrecht gilt bei binationalen Ehen?	76
34	Was ist bei Invalidität zu beachten?	59	49	Werden Gerichtsentscheidungen in der EU gegenseitig anerkannt?	77
			50	Kann eine Geldbuße in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden?	79
				WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG	79

DAS EU-RECHT

1

Was ist das EU-Recht?

Das EU-Recht stellt eine eigene Rechtsordnung dar, die sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für den Einzelnen gilt. Damit das EU-Recht in den nationalen Rechtsordnungen praktisch wirksam werden kann, geht es dem nationalen Recht im Rang vor. Dadurch wird gleichzeitig der Rechtsschutz des Einzelnen gestärkt.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem **Primärrecht** und dem **Sekundärrecht**.

Zum **Primärrecht** zählen alle Gründungsverträge der Europäischen Union einschließlich der dazugehörigen Anhänge und Protokolle sowie Ergänzungs- und Abänderungsverträge. Dies sind u. a.

- der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), 1951
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), 1957,
- der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG), 1957,
- die Einheitliche Europäische Akte (EEA), 1986.

Durch den Vertrag von Maastricht im Jahre 1992 wurde die Europäische Union als Dachorganisation gegründet (Vertrag über die Europäische Union, EU-Vertrag). Zudem wurde der EWG-Vertrag in „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ (EG-Vertrag) umbenannt und die Unionsbürgerschaft wurde eingeführt. Weitere Änderungen der Verträge erfolgten durch die Verträge vom Amsterdam (1997) und Nizza (2001).

Auch die Beitrittsverträge mit den neuen Mitgliedstaaten gehören zum Primärrecht.



Der **Vertrag von Lissabon** ist nach der gescheiterten Verfassung für Europa der jüngste Vertrag. Er wurde am 13.12.2007 in Lissabon unterzeichnet, von jedem Mitgliedstaat gemäß seinen konstitutionellen Regelungen (im parlamentarischen Verfahren und/oder durch Referendum) ratifiziert und trat am 1.12.2009 in Kraft. Durch den Vertrag von Lissabon tritt die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft und ist deren Rechtsnachfolgerin. Grundlage der Union sind nunmehr zwei rechtlich gleichrangige Vertragswerke, der neu geordnete Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) sowie der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag), der den EG-Vertrag ersetzt.

Der Vertrag von Lissabon sorgt als umfassender Reformvertrag für effizientere Entscheidungsprozesse, mehr demokratische Kontrolle und ein einheitlicheres Auftreten der EU nach außen. Er bildet den Rahmen für neue Initiativen der Union im Kampf gegen den Klimawandel und im Bereich der Energiepolitik. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist rechtsverbindlich, und erstmals erhält die Öffentlichkeit im Rahmen einer Europäischen Bürgerinitiative das Recht die Union aufzufordern, konkrete Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen. Die Rolle der Parlamente in den Mitgliedstaaten wird ebenso gestärkt wie die des Europäischen Parlaments. Zu den weiteren Neuerungen gehört die Schaffung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates sowie eines Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik, der zugleich Vizepräsident der Europäischen Kommission ist. Dies ermöglicht es der Union, in internationalen Angelegenheiten eine klare einheitliche Position zu vertreten.

Die Verträge sind abrufbar unter:
<http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm>

Webseite zum Vertrag von Lissabon
http://europa.eu/lisbon_treaty/index_de.htm

Das **sekundäre Recht** unterscheidet zwischen den folgenden rechtlichen Instrumenten:

- Die **Verordnung** ist in allen ihren Teilen verbindlich und erlangt in jedem Mitgliedstaat unmittelbare Geltung. Sie ist daher mit einem deutschen Gesetz vergleichbar.
- Im Gegensatz dazu ist die **Richtlinie** an die Mitgliedstaaten gerichtet und nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich. Sie bedarf der Umsetzung in nationales Recht innerhalb einer bestimmten Frist.
- Der **Beschluss** ist in allen seinen Teilen verbindlich. Ist er an einen bestimmten Adressaten gerichtet, ist er nur für diesen verbindlich.
- **Empfehlungen und Stellungnahmen** sind unverbindlich. Empfehlungen legen dem Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahe. Stellungnahmen enthalten eine Beurteilung einer bestimmten gegenwärtigen Sachlage.

2

Wie funktioniert das EU-Recht in der Praxis?

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) enthält die vier **Grundfreiheiten**:

- der freie Warenverkehr (Art. 28-37 AEU-Vertrag),
- die Freizügigkeit von Personen (Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Selbstständigen, Art. 45-55 AEU-Vertrag),
- der freie Dienstleistungsverkehr (Art. 56-62 AEU-Vertrag) und
- der freie Kapitalverkehr (Art. 63-66 AEU-Vertrag).

Die aus der **Freizügigkeit** (Art. 45-55 AEU-Vertrag) entspringenden Personenverkehrsrechte standen früher ausschließlich im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Betätigung des Berechtigten. Durch den Vertrag von Maastricht wurde jedoch die **Unionsbürgerschaft** eingeführt. Art. 21 AEU-Vertrag gibt jedem Unionsbürger – auch unabhängig von einer wirtschaftlichen Betätigung – das Recht, sich in anderen Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Einige dieser Beschränkungen und Bedingungen befinden sich in der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (siehe Fragen Nr. 11 und 18).

Der Einzelne kann seine Rechte aus den Grundfreiheiten (Art. 28, 45, 49, 56, 63 AEU-Vertrag) sowie aus Art. 21 AEU-Vertrag gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen (z. B. Ausländeramt, Arbeitsagentur) unmittelbar geltend

machen und durchsetzen. Diese haben unmittelbare Wirkung; entgegenstehendes nationales Recht darf nicht angewandt werden.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs werden jedoch insbesondere im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEU-Vertrag) nicht nur die Mitgliedstaaten und ihre Einrichtungen, sondern auch andere – z. B. Sportverbände oder private Arbeitgeber – verpflichtet, diskriminierende Regelungen in ihren Statuten und Betriebsordnungen zu unterlassen. Als Einzelner kann man sich also auch gegenüber diesen unmittelbar auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit berufen.

Urteil des EuGH, C-281/98 Angonese

Die Grundfreiheiten der Personenfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit stellen **spezielle Diskriminierungsverbote** aus Gründen der Staatsangehörigkeit auf. Sie gehen dem **allgemeinen Diskriminierungsverbot** nach Art. 18 AEU-Vertrag vor.

Die von der Europäischen Union erlassene **Dienstleistungsrichtlinie** hat zum Ziel, die rechtlichen und administrativen Hindernisse für den Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten weiter zu beseitigen. Dienstleister können ihre Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten außer in bestimmten Ausnahmefällen diskriminierungsfrei aufnehmen und ausüben.

Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Nach dem **allgemeinen Diskriminierungsverbot** dürfen vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, diese unterschiedliche Behandlung ist objektiv gerechtfertigt. Auch versteckte Diskriminierungen werden von Art. 18 AEU-Vertrag erfasst,

d. h. Ungleichbehandlungen, die an Tatbestände anknüpfen, die mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind wie z. B. Wohnort oder Herkunftsland (siehe Frage 42).

Verordnungen müssen von den nationalen Behörden und Gerichten genauso angewendet werden wie nationale Gesetze. Bei einem Widerspruch zwischen nationalem Recht und einer Verordnung geht die Verordnung vor. Dies bedeutet, dass alle staatlichen Stellen verpflichtet sind, den Vorschriften der Verordnung den Vorrang in jedem konkret zu entscheidenden Fall einzuräumen und EU-rechtswidriges nationales Recht außer Anwendung zu lassen.

Soweit eine **Richtlinie** der EU fristgerecht und ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde, kommt in der Praxis nur noch das umgesetzte nationale Recht zum Tragen. Dieses muss jedoch stets richtlinienkonform ausgelegt werden.

Ist eine Richtlinie von einem Mitgliedstaat dagegen nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, liegt ein Verstoß des Mitgliedstaats gegen EU-Recht vor. Hier sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Wenn einer Richtlinienvorschrift eine unmittelbare Wirkung zukommt, kann sich der Einzelne gegenüber dem Staat und seinen Einrichtungen unmittelbar auf diese berufen. Voraussetzung für eine unmittelbare Wirkung einer Richtlinienvorschrift ist, dass die betreffende Bestimmung inhaltlich unbedingt und hinreichend genau ist. Dies ist der Fall, wenn sie keiner weiteren Maßnahmen durch den Mitgliedstaat bedarf, eine eindeutige Verpflichtung für den Mitgliedstaat begründet sowie ein Recht des Einzelnen enthält.

- Sind die Vorschriften einer nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß umgesetzten Richtlinie hingegen nicht unmittelbar anwendbar und hat ein Bürger aufgrund einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie einen Schaden erlitten, kommt ein Schadenersatzanspruch gegen den Mitgliedstaat aufgrund von Staatshaftung in Betracht.

**Urteil des EuGH,
Verb. Rs. C-6 u. C-9/90 Francovich**

3

Wer ist für die Anwendung des EU-Rechts zuständig?

Für die Anwendung und Durchführung des EU-Rechts sind grundsätzlich **die Mitgliedstaaten und ihre Behörden** zuständig. Das EU-Recht ist Bestandteil der jeweiligen nationalen Rechtsordnung, so dass Verletzungen auf dem gleichen Wege geltend gemacht werden können wie Verstöße gegen rein nationales Recht.

Wenn Sie als Bürger glauben, dass die Behörde einer Kommune, eines Landes oder des Bundes das EU-Recht zu Ihrem Nachteil falsch auslegt oder anwendet, sollten Sie sich zunächst an diese Behörde wenden und herausfinden, welche Rechtsbehelfe bestehen.

Wenn Sie sich durch einen Verwaltungsakt in Ihren Rechten verletzt fühlen, müssen Sie in der Regel förmlich Widerspruch einlegen. Dabei ist es nützlich, auf die Vorschriften des EU-Rechts zu verweisen, aus denen Sie Ihre Rechte ableiten.

Ihr Widerspruch wird von der zuständigen Behörde nur berücksichtigt, wenn er fristgerecht eingeht. Es ist daher sehr wichtig, dass Sie sich an die dafür geltenden Verfahrensregeln und Fristen halten. Sind Ihre außergerichtlichen Bemühungen, Recht zu bekommen, erfolglos geblieben, können Sie die Gerichte Ihres Landes anrufen. Die Gerichte haben dafür zu sorgen, dass die laut EU-Recht bestehenden individuellen Rechte von den Behörden Ihres Landes gewahrt werden. Dies betrifft nicht nur grenzüberschreitende Fälle, in denen z. B. ein in Deutschland erwerbstätiger griechischer Staats-

bürger Schwierigkeiten mit der Sozialversicherung hat. Es kann auch Angelegenheiten betreffen, die nur einen Bezug zu einem einzigen Mitgliedstaat haben, wie etwa bei Verletzung des Grundsatzes „gleiche Entlohnung für Frauen und Männer“ (Artikel 157 AEU-Vertrag) durch einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber gegenüber einem deutschen Arbeitnehmer.

RECHTSSCHUTZ

4

Wo kann ich Beratung und Hilfe bei der Durchsetzung meiner Rechte als EU-Bürger erhalten?

Die Europäische Kommission bietet Ihnen verschiedene spezialisierte Dienste an, über die Sie mehr über Ihre Rechte in Europa erfahren können und gegebenenfalls außergerichtlich durchsetzen können.

Auf dem **aktualisierten Portal „Europa für Sie“** erhalten Sie Informationen rund um das Leben, Arbeiten und Reisen in anderen EU-Ländern.

Fragen zur Europäischen Union beantwortet Ihnen **EUROPA direkt**. Rufen Sie die gebührenfreie Telefonnummer **0800 5 6 7 8 9 10 11** an oder wenden Sie sich vor Ort an eines der **59 EUROPA DIREKT-Zentren** in Deutschland.

Der **juristische Wegweiserdienst für Bürger** (Citizen's Signpost Service) erläutert Ihnen die für Sie geltenden EU-Rechtsvorschriften und informiert Sie, wie Sie Ihre Rechte geltend machen und durchsetzen können.

SOLVIT ist ein Problemlösungsnetzwerk für Bürger und Unternehmen, in dem die Mitgliedstaaten zusammen arbeiten, um auf pragmatische Weise grenzüberschreitende Probleme mit nationalen Behörden im Binnenmarkt zu lösen.

EURES hilft bei der europaweiten Arbeitssuche und informiert über die Rahmenbedingungen beim Arbeiten in anderen EU-Ländern.

Die **europäischen Verbraucherschutzzentren (EVZ)** helfen in allen Fragen des grenzüberschreitenden Verbraucherschutzes.



5

FIN-NET ist ein Netzwerk zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Bereich von Finanzdienstleistungen, also z.B. grenzüberschreitenden Überweisungen in Euro.

Daneben gibt es noch weitere Dienste, auf die in dieser Broschüre jeweils an geeigneter Stelle hingewiesen wird.

Zu beachten ist, dass diese Dienste den persönlichen Rechtsanwalt nicht ersetzen können und durch die Konsultation der Beratungsstellen etwaige Rechtsmittelfristen in Verwaltungsverfahren vor den nationalen Behörden nicht ausgesetzt werden.

Die Adressen und Webseiten der Services finden Sie auf Seite 80 unter „**Spezielles Beratungsangebot**“.

In welchen Fällen kann ich eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission einlegen?

Jeder Bürger, der die Ansicht vertritt, dass eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis einen **Verstoß gegen eine Bestimmung oder einen Grundsatz des EU-Rechts** darstellt, kann bei der Kommission eine Beschwerde gegen den betreffenden Mitgliedstaat erheben. Der Beschwerdeführer muss nicht nachweisen, dass er von dem behaupteten Verstoß persönlich betroffen ist.

Durch eine Beschwerde bei der Kommission kann jedoch keine rechtsverbindliche Entscheidung in einem Einzelfall getroffen werden. Dies geschieht letztlich nur durch die Behörden und Gerichte des zuständigen Mitgliedstaats. Deshalb sollte eine Beschwerde bei der Kommission in der Regel „neben“ und nicht „anstatt“ der nationalen Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Beschwerden sind kostenlos und können ohne Vertretung durch einen Anwalt eingereicht werden. Fügen Sie Ihrer Beschwerde – soweit möglich – relevante Dokumente und Beweismaterial bei (z. B. einschlägige nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bestehende Bescheide etc.).

Eine Beschwerde kann entweder bei der Europäischen Kommission in Brüssel oder über die Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten eingereicht werden. Diese leiten die Beschwerde an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission weiter.

Adresse der Europäischen Kommission für Beschwerden:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
B-1049 Brüssel
Belgien

Standardbeschwerdeformular:

http://ec.europa.eu/community_law/your_rights/your_rights_forms_de.htm
e-mail: SG-PLAINTE@ec.europa.eu

Sofern Ihre Beschwerde nicht offensichtlich unbegründet ist, prüft die Kommission Ihren Fall und stellt fest, welche Rechtsvorschriften für ihn gelten. Danach wird entschieden, ob der Sache weiter nachgegangen wird oder nicht. Im Prinzip wird diese Entscheidung innerhalb eines Jahres nach Eingang der Beschwerde getroffen. Die Dienststellen der Kommission können anhand der Regeln und Prioritäten für die Aufnahme und Durchführung eines **Vertragsverletzungsverfahrens** entscheiden, ob eine Beschwerde weiterverfolgt wird oder nicht. Entscheidet sich die Kommission für die Weiterverfolgung, wird sie den betreffenden Mitgliedstaat in einem Mahnschreiben auffordern, sich zu dem Vorwurf zu äußern. In einer zweiten Stufe kann die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat eine begründete Stellungnahme übersenden und eine Frist setzen, innerhalb derer der Verstoß gegen das EU-Recht abgestellt werden muss. Für den Fall, dass der Mitgliedstaat die gesetzte Frist verstreichen lässt, kann die Kommission im folgenden Vertragsverletzungsklage gegen den Mitgliedstaat vor dem EuGH erheben.

Sofern sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß **gegen das europäische Wettbewerbsrecht** bezieht, sollten Sie sich unmittelbar an die zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission in Brüssel wenden.

Grundsätzlich gibt es hierfür zwei verschiedene Vorgehensweisen.

Zum einen können Sie eine förmliche Beschwerde unter Verwendung von bestimmten Formblättern einlegen. Eine solche Beschwerde ist jedoch nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer selbst ein „berechtigtes Interesse“ geltend machen kann.

Zum anderen können Sie der Generaldirektion Wettbewerb formlos Informationen über das Ihrer Ansicht nach wettbewerbswidrige Verhalten anderer Marktteilnehmer bzw. der öffentlichen Hand zukommen lassen. Zu diesem Zweck wurde eine entsprechende elektronische Mailbox eingerichtet. Sie können Ihre Informationen jedoch auch per Post übersenden.

Förmliche Beschwerde Kartellrecht:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb/
Antitrust-Register
B-1049 Brüssel
Belgien
e-mail: comp-greffe-antitrust@ec.europa.eu
Fax: +32 2 29 50128
http://ec.europa.eu/comm/competition/antitrust_mail.html#complaints

Verordnung (EG) Nr. 773/2004:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004R0773:20080701:DE:PDF>

Bekanntmachung der Kommission zur Behandlung von Beschwerden im Bereich des Kartellrechts:

http://europa.eu/legislation_summaries/competition/firms/l26111_de.htm

6

Gibt es ein Petitionsrecht auf europäischer Ebene?

Förmliche Beschwerde

staatliche Beihilfen:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb/
Register für Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Belgien

e-mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Formblatt:

http://ec.europa.eu/competition/forms/download_de.html

Formlose Beschwerde:

comp-market-information@ec.europa.eu
http://ec.europa.eu/comm/competition/contact_en.html

(nur in englischer Sprache vorliegend)

Jeder Bürger der Europäischen Union oder jede Person mit Wohnort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kann allein oder zusammen mit anderen Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine **Petition an das Europäische Parlament** richten. Auch Unternehmen, Organisationen oder Vereinigungen mit Sitz in der Europäischen Union können dieses Petitionsrecht ausüben, das durch den Vertrag garantiert ist.

In der Petition können ein individuelles Ersuchen, eine Beschwerde, eine Bemerkung zur Anwendung von EU-Recht oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament, zu einer bestimmten Angelegenheit Stellung zu nehmen, dargelegt werden. Solche Petitionen geben dem Europäischen Parlament Gelegenheit, auf Verletzungen der Rechte eines Unionsbürgers durch einen Mitgliedstaat, durch lokale Gebietskörperschaften oder durch eine sonstige Institution hinzuweisen. Einfache Auskunftersuchen und allgemeine Fragen zur EU-Politik werden vom Petitionsausschuss hingegen nicht bearbeitet.

Petitionen sind an das Europäische Parlament zu richten. Sie werden im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments behandelt. Der Ausschuss antwortet jedem Petenten und hält ihn über den Fortgang seiner Angelegenheit auf dem Laufenden.

Je nach Sachlage kann der Petitionsausschuss z. B. die Europäische Kommission auffordern, eine vorläufige Prüfung des Gegenstands vorzunehmen und Auskünfte über die Einhaltung des einschlägigen EU-Rechts zu übermitteln. Er kann die Petition auch zur Information oder Weiterbehandlung an andere Ausschüsse des Europäischen Parlaments weiterleiten oder zur

Lösung des jeweiligen Problems andere für zweckmäßig erachtete Schritte einleiten.

Der Petitionsausschuss kann jedoch selbst weder Parteien eines Streitfalls Rechte zuerkennen, noch kann er ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einleiten.

Petitionen können formlos in einer der Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten: Namen, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Petenten, eine genaue Darstellung des Sachverhalts mit Verweisen auf die entsprechenden Tätigkeitsbereiche der EU, die Gründe für die Petition, die Unterschrift des Petenten und wenn möglich Beweismaterial.

Richten Sie Ihre Petition direkt an folgende Stelle:

Der Präsident des Europäischen Parlaments
Rue Wiertz

B-1047 Brüssel

oder online unter:

<http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?language=DE&id=49>

Weitere Informationen:

Informationsbüro des Europäischen Parlaments

Unter den Linden 78

D-10117 Berlin

Tel: +49 30 2280-1000

Fax: +49 (0)30 2280-1111

e-mail: epberlin@europarl.europa.eu

<http://www.europarl.de/>

Informationsbüro des Europäischen Parlaments

Erhardtstr. 27

D-80469 München

Tel: +49 (0)89 2020 8790

Fax: +49 (0)89 20208797

e-mail: epmuenchen@europarl.europa.eu

Welche Funktion hat der Europäische Bürgerbeauftragte?

Im Falle einer **Auseinandersetzung mit einer Institution der EU** können Sie eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einreichen. Berechtigt sind Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, Bürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und Unternehmen, Verbände oder sonstige Stellen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist befugt, die EU-Verwaltung und ihre Beziehungen zu Bürgern und Unternehmen zu überprüfen. Er geht Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Institutionen und Organe der Europäischen Union nach. Beschwerden über nationale, regionale oder kommunale Behörden kann der Europäische Bürgerbeauftragte hingegen nicht entgegennehmen, selbst wenn die Beschwerden EU-Angelegenheiten betreffen. Diese können an den nationalen Bürgerbeauftragten oder an Petitionsausschüsse in nationalen oder regionalen Parlamenten gerichtet werden.

Misstände sind u. a. unfaires Verhalten, Missachtung des Rechts, Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und unnötige Verzögerung. Sie haben zwei Jahre Zeit, sich über einen Misstand zu beschweren, von dem Sie jedoch nicht selbst betroffen sein müssen. Diese Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie von den Tatsachen, die Grund Ihrer Beschwerde sind, erfahren haben. Vor Einreichung einer Beschwerde müssen Sie sich allerdings an die betroffene Institution gewandt haben. Eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten verlängert die Fristen für Beschwerden bei Behörden und Klagen vor Gericht nicht.

8

Stellt der Bürgerbeauftragte Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung einer EU-Institution fest, sucht er nach einer für beide Seiten annehmbaren Lösung. Er kann der betroffenen Institution nach eigenem Ermessen Empfehlungen für die Behandlung des Falles geben. Ist die Institution seinen Empfehlungen nicht gefolgt und auch zu keiner anderen zufrieden stellenden Lösung gekommen, kann er einen Sonderbericht an das Europäische Parlament verfassen. Der Bürgerbeauftragte informiert Sie über das Ergebnis seiner Untersuchungen, die Stellungnahme der betroffenen Institution und alle Empfehlungen, die er in Ihrer Sache ausspricht.

Eine Beschwerde muss in einer der Amtssprachen der EU abgefasst sein. Es muss darin klar hervorgehen, wer Sie sind, über welche Institution bzw. welches Organ der Europäischen Union Sie sich beschweren, und welches die Gründe für Ihre Beschwerde sind.

Standardbeschwerdeformular:

<http://www.ombudsman.europa.eu/form/default.htm>

Per Post:

Der Europäische Bürgerbeauftragte
1, avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
F-67001 Strasbourg Cedex
Frankreich
Tel: +33 (0) 3 88 17 23 13
Fax: +33 (0) 3 88 17 90 62
E-mail: eo@ombudsman.europa.eu
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Kann ich vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg klagen?

Grundsätzlich können Sie als einzelner Bürger nicht selbst vor dem Europäischen Gerichtshof klagen.

Dies ist nur in wenigen Sonderfällen möglich. Sie können z. B. vor dem Gericht erster Instanz, das dem EuGH beigeordnet ist, einen Beschluss der Europäischen Union anfechten, der an Sie selbst gerichtet ist oder Sie unmittelbar und individuell betrifft. Solche Beschlüsse ergehen insbesondere im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts. Auch Klagen gegen EU-Verordnungen können Einzelne nur dann anstrengen, wenn sie unmittelbar und individuell betroffen sind.

Wenn Sie glauben, dass Ihre bestehenden Rechte aus dem EU-Recht verletzt werden, müssen Sie sich in der Regel mit den nationalen Rechtsbehelfen zur Wehr setzen.

Ein nationales Gericht, das über einen Fall mit Bezug zum EU-Recht zu entscheiden hat, kann den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg um Klärung der EU-rechtlichen Aspekte ersuchen, wenn diese entscheidungserheblich sind (**Vorabentscheidungsverfahren**). In manchen Fällen ist das nationale Gericht verpflichtet, dem EuGH eine Rechtsfrage vorzulegen. Eine Verpflichtung besteht, wenn in dem zu entscheidenden Fall die Entscheidung nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann oder wenn das nationale Gericht einen Rechtsakt der Europäischen Union nicht anwenden möchte, weil es diesen für ungültig hält. Der EuGH stellt im Rahmen einer Vorabentscheidung fest, wie die Vorschriften des EU-Rechts auszulegen sind bzw.

ob sie gültig sind. Er spricht aber kein abschließendes Urteil in dem vor dem nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dies bleibt Sache des nationalen Gerichts, das aber der durch den EuGH vorgenommenen Auslegung folgen muss.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die Verletzung der Vorlagepflicht gegen das Gebot des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz, wenn das nationale Gericht die Vorlagepflicht „in objektiv willkürlicher Weise“ nicht beachtet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das nationale Gericht von der Rechtsauffassung des EuGH bewusst abweichen möchte oder das letztinstanzliche Gericht eine Vorlage gar nicht in Betracht zieht, obwohl eine Frage des EU-Rechts entscheidungserheblich ist. In diesen Fällen ist der Rechtsweg der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eröffnet.

Durch den Vertrag von Lissabon wurden die Kompetenzen des EuGH ausgedehnt. Seit dem 1. Dezember 2009 ist er in fast allen Politikbereichen der Europäischen Union zuständig. Nur die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist davon ausgenommen.

**Europäischer Gerichtshof
in Luxemburg (EuGH)**
<http://curia.europa.eu>

Anders als beim EuGH in Luxemburg besteht für Sie als einzelner Bürger die Möglichkeit, bei dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR)** eine Individualbeschwerde einzulegen. Vor dem Straßburger Gerichtshof können Sie eine Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) durch einen Vertragsstaat der Konvention einlegen. Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind noch ca. 20 weitere europäische Staaten Vertragsstaaten dieser Konvention. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist jedoch kein Gerichtshof der Europäischen Union und institutionell unabhängig.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist die vollständige Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges.

**Europäischer Gerichtshof
für Menschenrechte**
F-67075 Strasbourg Cedex

**Ausführliche Informationen
zum Beschwerdeverfahren:**
[http://www.coe.int/T/D/
Menschenrechtsgerichtshof/](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/)

DOKUMENTE



9

Wo finde ich das EU-Recht?

EU-Bürger haben grundsätzlich einen unbegrenzten Anspruch auf Zugang zu offiziellen Dokumenten der Organe der Europäischen Union. Dieses Recht regelt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, der Kommission und des Rates. Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Einsichtnahme persönliche oder geschäftliche Interessen beeinträchtigt würden oder wenn es das öffentliche Interesse im Einzelfall, z. B. aus Sicherheitsgründen, gebietet.

Veröffentlichte Dokumente (Rechtsvorschriften der EU, Vorschläge für Rechtsvorschriften, Mitteilungen, Berichte, Grün- und Weißbücher) sowie Register der veröffentlichten und unveröffentlichten Dokumente aller Institutionen finden Sie im Internet unter http://europa.eu/documentation/official-docs/index_de.htm



- **Rechtsakte**

Mit Hilfe von **EUR-Lex** (<http://eur-lex.europa.eu/>) finden Sie sämtliche geltenden Rechtsakte anhand von diversen Suchkriterien. Am schnellsten gelangt man dort über die „einfache Suche“ mit der „Nummer“ des Dokuments zum Ziel. Sollte es sich um einen Rechtsakt handeln, der bereits mehrfach geändert wurde (dies ist bei Rechtsakten älteren Jahrgangs häufig der Fall), kann man über die einfache Suche auch die konsolidierte Fassung des Rechtsakts abrufen.

- **Rechtsprechung**

Mit Hilfe von **Curia** (<http://curia.europa.eu>) finden Sie die seit Juni 1997 ergangenen **Urteile, Schlussanträge und Beschlüsse** des Europäischen Gerichtshofes, des Gerichts

erster Instanz und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Ältere Rechtsprechung finden Sie bei **EUR-Lex** (siehe oben).

- **Gesetzgebungsverfahren**

Die **Datenbank CEIL** (<http://www.europarl.europa.eu/oeil/index.jsp?language=en>) analysiert und verfolgt den Entscheidungsprozess innerhalb der Europäischen Union, die Position des Europäischen Parlaments in der Ausarbeitung der europäischen Gesetzgebung und die Aktivitäten der am Gesetzgebungsprozess beteiligten Institutionen.

Mit Hilfe von **Pre-Lex** (<http://ec.europa.eu/prelex/apcnet.cfm?CL=de>), der Datenbank der interinstitutionellen Verfahren, können Sie die einzelnen Etappen des Legislativprozesses zwischen der Kommission und den anderen Institutionen verfolgen.

Auf der **Internetseite Mitentscheidung** (http://ec.europa.eu/codecision/index_de.htm) finden Sie detaillierte Informationen über Rechtsakte, die im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet werden, in englischer und französischer Sprache.

- **Fact-Sheets zur Gesetzgebung**

Die Internetseite „**Zusammenfassungen der Gesetzgebung**“ (http://europa.eu/legislation_summaries/index_de.htm) bietet Zusammenfassungen und bibliographische Angaben zu den geltenden Maßnahmen in allen Tätigkeitsbereichen der Europäischen Union sowie zu den Vorschlägen und einschlägigen Berichten. Auf der Webseite sind außerdem regelmäßig aktualisierte Zusammenfassungen der laufenden Legislativverfahren zu finden.

Öffentliche Dokumente **in gedruckter Form** können Sie auch von diesen Einrichtungen beziehen:

- **EUROPA DIREKT Informationsnetzwerk**

Die **EUROPA DIREKT** Informationsnetzwerke sind eine Schnittstelle zwischen der EU auf lokaler Ebene und den Bürgern. Die Aufgabe des Netzwerkes ist es unter anderem, den Bürgern vor Ort Informationen, Rat, Hilfe und Antworten auf Fragen über die Organe, Rechtsakte, politische Maßnahmen, Programme und Finanzierungsmöglichkeiten der Europäischen Union zu geben.

Welches der 59 deutschen **EUROPA DIREKT**-Zentren sich in Ihrer Nähe befindet, können Sie der Liste unter http://ec.europa.eu/deutschland/service/on_spot/edz/index_de.htm entnehmen.

Sie können auch die gebührenfreie Rufnummer **00800 6 7 8 9 10 11** (aus allen Mitgliedstaaten) oder die gebührenpflichtige Rufnummer **0032 2 299 96 96** (außerhalb der EU und für gewisse Mobilfunkanbieter) wählen.

- **Europäische Dokumentationszentren**

Jedes der über 50 Europäischen Dokumentationszentren in Deutschland verfügt über amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union. Welches Dokumentationszentrum sich in Ihrer Nähe befindet, können Sie der Liste unter http://ec.europa.eu/deutschland/service/on_spot/ed/index_de.htm entnehmen.

- **Amt für amtliche Veröffentlichungen**

http://publications.europa.eu/index_de.htm

- **Vertriebsbüros in den Mitgliedstaaten**

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

- **Bookshop (Onlineshop)**

<http://bookshop.europa.eu>

- **Lesecke:**

http://ec.europa.eu/publications/index_de.htm

10

Was kann ich unternehmen, wenn ein Dokument nicht öffentlich zugänglich ist?

Sofern die gewünschten Dokumente nicht öffentlich zugänglich sind, können Sie den Zugang gesondert beantragen. Dies erfolgt jeweils bei dem Organ, das das Dokument erstellt oder herausgegeben hat. Der Antrag muss per E-Mail, Fax oder Post in einer der 23 Amtssprachen der EU verfasst sein.

- **Europäische Kommission**

Generalsekretariat
Referat SG/E3 Transparenz, Interessenverbände und externe Organisationen
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: +32 - (0) 2 29 68 498
e-mail: sg-acc-doc@ec.europa.eu
http://ec.europa.eu/transparency/access_documents/index_de.htm

- **Rat der Europäischen Union**

Generalsekretariat
des Rates der Europäischen Union
Generaldirektion F - Transparenz
Rue de la Loi 175
B-1048 Brüssel
Fax: +32 - (0)2 - 281.63.61.
e-mail: access@consilium.europa.eu

Online-Formular:

<http://register.consilium.europa.eu/servlet/jsp/MailAccessPrivacy.jsp?&lang=de&cmsid=928>

- **Europäisches Parlament**

Öffentliches Register –
Zugang zu Dokumenten/
Dienststelle „Elektronisches Register
der Dokumente“
PHS 06 A 046
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Belgien
Fax: +32 2 28 43 949

Oder:

Plateau du Kirchberg,
BP 1601, L-2929 Luxembourg
Fax: 0035 - 24 30 02 29 78
e-mail: register@europarl.europa.eu
online: <http://www.europarl.europa.eu/RegWeb/application/registre/infoDocAccess.faces>

REISEN



11

Welche Formalitäten sind beim Reisen zu beachten?

Als EU-Bürger haben Sie das Recht, ohne besondere Formalitäten in jedes EU-Land einzureisen. Sie benötigen nur einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) mit Island, Liechtenstein und Norwegen sowie aufgrund des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz gilt für deren Bürger die gleiche Behandlung wie für EU-Bürger, d. h. sie benötigen für die Einreise in die EU ebenfalls nur einen Personalausweis oder Reisepass.

Ein Visum darf nicht verlangt werden. Die Ausweispapiere dürfen auf ihre Gültigkeit überprüft werden, jedoch darf Ihnen keine Frage über Zweck und Dauer Ihrer Reise gestellt werden. Ihr Reiserecht darf nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Sicherheit beschränkt werden.

Bei **Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen**, ist zu beachten, dass die Mitgliedstaaten, in die sie einreisen möchten, aber auch die Durchreiseländer je nach Staatsangehörigkeit der Reisenden ein Einreisevisum verlangen können. Eine Ausnahme besteht, wenn diese Familienangehörigen eine gültige „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers“ gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2004/38/EG besitzen. Die zuständigen Konsulate stellen die Visa in einem beschleunigten Verfahren kostenlos aus. Die Reisefreiheit, die Ihre Familienangehörigen durch das EU-Recht genießen, stellt kein eigenständiges Recht dar. Dies bedeutet, dass Ihren Angehörigen dieses Recht lediglich in Ihrer Begleitung zusteht. Allein reisende Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, können nicht die



Was bedeutet „Schengen“?

vorgesehenen Erleichterungen bei der Ausstellung eines Visums in Anspruch nehmen. Eine Ausnahme kann im Falle eines Nachzuges bestehen.

Je nach Aufenthaltsstatus genießen diese Familienangehörigen jedoch Erleichterungen, z. B. im „Schengener Raum“. Besitzt ein Drittstaatsangehöriger einen gültigen Aufenthaltstitel eines der „Schengen-Staaten“, kann er sich unter bestimmten Voraussetzungen bis zu drei Monate frei in anderen Schengen-Staaten bewegen. So kann beispielsweise ein indischer Staatsangehöriger, der im Besitz einer deutschen gültigen Aufenthaltsgenehmigung ist, für einen kurzfristigen Aufenthalt nach Frankreich reisen, ohne im Besitz eines Visums zu sein. Allerdings muss er seine Anwesenheit bei den französischen Behörden melden.

Richtlinie 2004/38/EG
über das Recht der Unionsbürger
und ihrer Familienangehörigen,
sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten
frei zu bewegen und aufzuhalten

Verordnung (EG) Nr. 539/2001
zur Aufstellung der Liste der Drittländer,
deren Staatsangehörige beim Überschreiten
der Außengrenzen im Besitz eines Visums
sein müssen

Am 15. Juni 1985 vereinbarten Frankreich, Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Deutschland im luxemburgischen Schengen ein Übereinkommen, das den schrittweisen Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen vorsieht. Zunächst wurde vereinbart, diese Kontrollen auf eine einfache Sichtkontrolle zu beschränken.

Im Rahmen des „Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen“ vom 19. Juni 1990 wurde unter anderem Artikel 2 vereinbart:

„Die Binnengrenzen dürfen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden“.

Dieser Artikel wird in der Öffentlichkeit ganz allgemein mit dem Begriff „Schengen“ gleichgesetzt und hat die größten Auswirkungen auf den Alltag der EU-Bürger. Damit gibt es im „Schengener Raum“ normalerweise keine Personenkontrollen an den Binnengrenzen mehr.

Nur in Ausnahmefällen kann ein Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten für einen begrenzten Zeitraum wieder Grenzkontrollen durchführen. Praktisch relevant ist diese Möglichkeit vor allem bei sportlichen Großereignissen wie z. B. einer Fußball-Europameisterschaft.

Unabhängig von dieser Ausnahme dürfen die Vertragsstaaten ihre Polizeibefugnisse durch ihre jeweils zuständigen Behörden (Zoll oder Polizei) ausüben.

Den fünf Gründerstaaten schlossen sich später Spanien, Italien, Portugal, Österreich, Griechenland, Dänemark, Finnland, Schweden sowie Island und Norwegen (letztere keine Mitgliedstaaten der EU) an.

An den Staatsgrenzen zu Großbritannien und Irland werden jedoch weiterhin Passkontrollen durchgeführt.

Durch den Amsterdamer Vertrag ist der sog. Schengen-Besitzstand in den Rahmen der Europäischen Union überführt worden.

Im Rahmen der Erweiterung haben am 01.05.2004 auch Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern den Schengener Besitzstand übernommen. Es folgten Bulgarien und Rumänien mit ihrem Beitritt zur EU am 1. Januar 2007.

Die neuen Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn sind am 21.12.2007 Schengen-Vollmitglieder geworden. Zypern, Bulgarien und Rumänien wenden die Schengener Regelungen hingegen noch nicht in allen Teilen an: Zypern frühestens im Laufe des Jahres 2010, Bulgarien und Rumänien frühestens im Jahre 2011. Bis zu einer entsprechenden Ratsentscheidung finden dort noch Grenzkontrollen statt und es werden noch nationale Visa ausgestellt.

Die Schweiz ist das dritte Land neben Norwegen und Island, das als Nicht-EU-Land dem Schengener Raum beigetreten ist. Das Übereinkommen trat für die Schweiz zum 12.12.2008 in Kraft, ab Ende März 2009 auch für Kontrollen an den Flughäfen.

Bürger aus bestimmten Drittstaaten (siehe Verordnung (EG) Nr. 539/2001), die nicht in einem Schengen-Land leben, sondern sich dort nur vorübergehend aufhalten möchten, brauchen nur ein einziges Schengen-Visum. Dieser Sichtvermerk wird von einem Staat des Schengener Raums ausgestellt und ist für die Einreise und den kurzfristigen Aufenthalt bis zu drei Monaten in allen Schengen-Staaten gültig.

Welche Einkäufe darf ich über die Grenze mitnehmen?

Privatpersonen können auf Reisen innerhalb der Europäischen Union Waren ohne Mengenbeschränkung erwerben und mitnehmen, wenn diese für den persönlichen Bedarf und nicht für den Weiterverkauf bestimmt sind. Hiervon ausgenommen sind Neufahrzeuge. Die Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuer sind im Erwerbssland im Warenpreis inbegriffen. Es können keine weiteren Steuern in einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Da Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz keine EU-Mitgliedstaaten sind, fallen diese Länder nicht unter diese Regelung.

Besondere Vorschriften gelten für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie z. B. alkoholische Getränke und Tabakwaren. Erwirbt eine Privatperson in einem Mitgliedstaat derartige Waren, fällt nur dann im Einreiseland keine Verbrauchsteuer an, wenn die Waren für den persönlichen Bedarf des Reisenden oder seiner Familie bestimmt sind und von ihm selbst befördert werden.

Urteil des EuGH, C-5/05 Joustra

Bei Onlinekäufen aus einem anderen EU-Land fallen hingegen Verbrauchssteuern in dem Land an, in dem die Waren empfangen werden.

Bei der Feststellung, ob die fraglichen Waren für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, müssen die Mitgliedstaaten alle hierfür relevanten Faktoren, wie z. B. Menge und Art der Waren, die handelsrechtliche Stellung des Besitzers der Waren und dessen Gründe für den Besitz der Waren oder die gewählte Beförderungsart berücksichtigen.

In Bezug auf die Warenmenge gelten bestimmte Richtmengen, z. B. 800 Stück Zigaretten und 90 Liter Wein oder 110 Liter Bier. Bis Ende

2009 galten in einigen Ländern Beschränkungen für Zigaretten, die aus Estland, Lettland, Litauen oder aus Bulgarien und Rumänien eingeführt wurden.

Richtmengen für die alten und neuen Mitgliedstaaten:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/travellers/within_eu/index_de.htm

Broschüre „Unterwegs in Europa“

http://europa.eu/abc/travel/index_de.htm

**Pauschalreisen:
Welche Rechte habe ich?**

Bei Pauschalreisen können Sie als Bürger Schadensersatzforderungen an den Reiseveranstalter richten, wenn der Reiseveranstalter nicht hält, was er verspricht. Dies gilt auch bei einem immateriellen Schaden, z. B. entgangener Urlaubsfreude. Außerdem ist der Reiseveranstalter verpflichtet, Ihnen kostenlos Hilfestellung zu leisten und eventuell erforderlich werdende Ersatzleistungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Insolvenz des Reiseveranstalters haben Sie ein Recht auf Rückerstattung der Anzahlung bzw. der Kosten für die Rückreise. Wenn der Reiseveranstalter ohne Ihr Einverständnis die Preise erhöht oder das Urlaubsziel ändert, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Ihre Buchung annullieren.

Unter einer Pauschalreise versteht man ein vom Anbieter zusammengestelltes Paket von Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten werden, sich über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden erstrecken oder eine Übernachtung einschließen und sich aus mindestens zwei der folgenden Leistungen zusammensetzen:

- Beförderung;
- Unterbringung;
- andere Reiseleistungen, die sich nicht auf die Beförderung oder Unterbringung beziehen und auf die ein beträchtlicher Teil des Gesamtpreises entfällt.

Wenn Sie lediglich für die Beförderung per Flugzeug bezahlen, haben Sie keine Pauschalreise erworben und können daher auch nicht den von der Pauschalreiserrichtlinie gewährten Schutz in Anspruch nehmen.

**Richtlinie 90/314/EWG
über Pauschalreisen**
Urteil des EuGH C-168/00 Leitner
(Urteil zum immateriellen Schadenersatz)

Welche Rechte habe ich als Fluggast?

Bei allen Flügen (einschließlich Charterflügen), die von einem Flughafen in der EU starten oder von einem Flughafen außerhalb der EU zu einem Ziel innerhalb der EU fliegen und von einer EU-Fluggesellschaft durchgeführt werden, können Sie Ihre Rechte aufgrund der Fluggastrechte-Verordnung geltend machen.

Sollte trotz einer einheitlich gebuchten Reise ein Teil des Fluges weder von einem Flughafen in der EU noch von einer EU-Fluggesellschaft durchgeführt werden, können Sie sich für diesen Teilflug nicht auf die Verordnung berufen.

Urteil des EuGH C- 173/07 Emirates Airlines

Sollten Sie eine Flugreise gebucht und rechtzeitig eingeecheckt haben, muss Ihnen die Fluggesellschaft bei Nichtbeförderung oder Annullierung des Fluges Soforthilfe sowie die Möglichkeit anderweitiger Beförderung anbieten und gegebenenfalls außerdem eine finanzielle Entschädigung leisten.

Bei Verspätungen haben Sie einen Anspruch auf Soforthilfe, auf eine anderweitige Beförderung oder die Erstattung des Flugpreises. Der EuGH hat entschieden, dass Sie bei Verspätungen von mehr als drei Stunden grundsätzlich auch einen Anspruch auf finanzielle Entschädigung geltend machen können.

Urteil des EuGH C-402/07 und C-432/07 Sturgeon, Böck und Lepuschitz

Bei Beschädigung oder Verlust des Gepäcks sowie bei Schäden durch Verletzung oder Tod als Folge eines Unfalls können Sie weltweit Schadensersatz fordern.

Seit Juli 2008 sorgt eine neue Verordnung für mehr Schutz und Hilfeleistung für behinderte Flugreisende sowie Flugreisende mit eingeschränkter Mobilität.

Bei der Annullierung des Fluges ist die Fluggesellschaft nicht verpflichtet, Ausgleichsleistungen zu zahlen, wenn außergewöhnliche Umstände zu der Annullierung geführt haben. Der EuGH hat sich in einem neueren Urteil zu der Frage geäußert, ob technische Probleme einen solchen außergewöhnlichen Umstand darstellen können. Danach ist ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das sich bei der Wartung eines Flugzeugs zeigt oder infolge einer unterbliebenen Wartung auftritt, als solches kein „außergewöhnlicher Umstand“ im Sinne der Verordnung. Dies sei nur dann der Fall, wenn das Problem auf Vorkommnisse zurückgehe, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (z. B. bei einem versteckten Fabrikationsfehler oder Sabotageakt). Der Umstand, dass ein Luftfahrtunternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten an einem Flugzeug durchgeführt habe, spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Urteil des EuGH C-549/07 Wallentin-Hermann

Broschüre Fluggastrechte:
http://ec.europa.eu/transport/publications/doc/apr_leaflet_de.pdf

Beschwerdeformblatt
für Beschwerden gegenüber Luftfahrtgesellschaften oder an das Luftfahrtbundesamt (LBA) als nationale Aufsichtsstelle
http://ec.europa.eu/transport/passengers/air/doc/complain_form/eu_form_de.pdf

**Nationale Aufsichtsstellen
(LBA für Deutschland):**
http://ec.europa.eu/transport/passengers/air/doc/national_enforcement_bodies.pdf

Verordnung (EG) Nr. 261/2004
über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006
über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität

Verordnung (EG) Nr. 2027/97
über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr

Die Europäische Union hat zudem eine „Schwarze Liste“ nachweislich unsicherer Fluggesellschaften erstellt, deren Betrieb in der Europäischen Union entweder untersagt oder Einschränkungen unterworfen ist. Diese Liste wird ständig aktualisiert und kann im Internet eingesehen werden.

Die „Schwarze Liste“
ist im Internet abrufbar:
<http://air-ban.europa.eu>

16

Welche Rechte habe ich bei einem Verkehrsunfall in einem anderen Mitgliedstaat?

Die Schadensregulierung in anderen Mitgliedstaaten ist bisweilen eine schwierige Angelegenheit. Die Feststellung des Fahrzeugbesitzers anhand des Kennzeichens ist im Ausland manchmal unmöglich. Die zuständige Haftpflichtversicherung ist oft nur anhand einer Vignette an der Windschutzscheibe abzulesen. Zudem erschweren Sprachprobleme die Beschaffung von Zeugenaussagen und erst recht die Auseinandersetzung mit einer ausländischen Versicherung. Die gesetzlichen Schadenersatzregelungen sind in den EU-Ländern überdies immer noch unterschiedlich.

Durch die 4. Kraftfahrt-Haftpflicht-Richtlinie ist das Recht der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen innerhalb der Union weiter angeglichen worden. Der grenzüberschreitende Kfz-Verkehr soll nicht durch eine unklare Situation bei der Schadensregulierung von Unfällen im Ausland oder mit Beteiligung ausländischer Fahrzeughalter beeinträchtigt werden. Die mit der Richtlinie eingeführten Regelungen gelten auch für Unfälle zwischen zwei EU-Parteien in jedem der etwa 40 Länder, die das Grüne-Karte-System anwenden. Die Richtlinie sieht einen schnellen Zahlungsausgleich von Ansprüchen vor, wenn sich der Unfall außerhalb des Mitgliedstaates ereignet, in dem das Opfer seinen Wohnsitz hat. Nach der Richtlinie muss jeder Versicherer in Europa einen Schadensregulierungs-Beauftragten in jedem Mitgliedsland benennen. Wer z. B. in Ungarn Opfer eines Verkehrsunfalls wird, kann sich in Deutschland an den Beauftragten der gegnerischen Versicherung wenden. Dies gilt auch bei Unfällen mit ausländischen Verkehrsteilnehmern in Deutschland. Bei der nationalen

Auskunftsstelle, in Deutschland beim Zentralruf der Autoversicherer, erfährt man, wer dieser Beauftragte ist.

Zentralruf der Autoversicherer
Tel.: 0180 / 25026
<http://www.zentralruf.de>

Der Regulierungsbeauftragte ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten ein Schadenersatzangebot zu unterbreiten. Hat der Beauftragte innerhalb der drei Monate keine mit Gründen versehene Antwort auf die im Schadenersatzantrag enthaltenen Darlegungen erteilt, kann sich der betroffene Autofahrer an die nationale Entschädigungs-Stelle wenden. In Deutschland ist dies der „Verein Verkehrsofferhilfe“ in Berlin. Diese Stelle ist auch zuständig, wenn der ausländische Versicherer noch keinen Schadenregulierungs-Beauftragten benannt hat. Bleibt der Geschädigte also vorerst auf seinem Schaden sitzen, nimmt sich in Deutschland die Verkehrsofferhilfe der Sache an.

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
Tel: 030 / 20205858
<http://www.verkehrsofferhilfe.de>

17

An welche Botschaft kann ich mich wenden, um in einem Drittland Hilfe im Notfall zu erhalten?

Durch den Vertrag von Maastricht wurde der Grundsatz des diplomatischen und konsularischen Schutzes der Unionsbürger in Drittländern eingeführt.

Unionsbürger, die im Ausland Hilfe benötigen, können sich gemäß Art. 23 AEU-Vertrag an die diplomatische Vertretung jedes anderen Mitgliedstaats wenden, sofern ihr eigenes Land nicht vertreten ist. Die diplomatische oder konsularische Vertretung, die den Schutz gewährt, muss den Unionsbürger so behandeln, als wäre er ein Staatsangehöriger ihres Landes.

Der Schutz gilt bei Notfällen und umfasst Hilfe:

- in Todesfällen,
- bei schweren Unfällen oder schwerer Krankheit,
- bei Festnahme oder Inhaftierung und
- für Opfer von Gewaltverbrechen.

Ebenso ist eine Soforthilfe und Rückführung von Unionsbürgern, die sich in einer Notlage befinden, in den Heimatstaat möglich. Darüber hinaus können die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Drittländern dem Betroffenen auf sein Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse auch in anderen Situationen helfen.

Wenn ein Bürger Hilfeleistungen in Anspruch nehmen will, muss er durch Vorlage seines Reisepasses oder Personalausweises seine Staatsangehörigkeit nachweisen. Wenn diese Dokumente verloren gegangen sind, bzw. gestohlen wurden, kann die Botschaft einen anderen Nachweis der Staatsangehörigkeit akzeptieren.

Unionsbürger können ausnahmsweise und grundsätzlich nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, d. h. in der Regel mit Zustimmung des zuständigen Außenministeriums, finanzielle Mittel oder Unterstützungsleistungen erhalten. Der Schutzersuchende verpflichtet sich, die finanziellen Vorleistungen oder Hilfen sowie die für ihn getätigten Ausgaben und gegebenenfalls eine Konsulargebühr in vollem Umfang zu erstatten, es sei denn, die Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, verzichten ausdrücklich auf diese Forderung.

Beschluss 95/553/EG
über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatische und konsularische Vertretung

Zusammenfassung der Rechte:
http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/citizenship_of_the_union/l14010a_de.htm

Mitteilung der Kommission:
Der Beitrag der Europäischen Union zur Gewährleistung eines wirksamen konsularischen Schutzes in Drittländern, Aktionsplan 2007-2009, KOM (2007) 767 endg.

WOHNEN

18

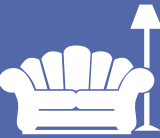
Unter welchen Bedingungen darf ich mich als EU-Bürger in anderen Mitgliedstaaten aufhalten?

Wenn Sie **maximal drei Monate** in einem anderen EU-Staat bleiben möchten (z. B. um dort einen Urlaub zu verbringen, an einem Lehrgang teilzunehmen, eine Kur zu machen, einer befristeten Beschäftigung nachzugehen oder an einem Jugend- oder Freiwilligenprogramm teilzunehmen), brauchen Sie kein Aufenthaltsdokument. Ihr Aufenthalt unterliegt keinerlei Bedingungen. Ein gültiger Reisepass oder Personalausweis genügt. Die einzige Formalität, die in einigen Ländern von Ihnen verlangt werden kann, ist eine Anmeldung Ihres Wohnsitzes. Sie erfolgt in vielen Fällen automatisch über die Meldezettel im Hotel bzw. über den Vermieter.

Für Ihre **Familienmitglieder aus Drittländern** kann das Gastland ein Einreisevisum vorschreiben. Dieses Visum ist kostenlos und wird in einem beschleunigten Verfahren von den zuständigen Konsularbehörden ausgestellt.

Bei Aufenthalten von **über drei Monaten** wird Ihnen eine Anmeldebescheinigung erteilt, die in den meisten Ländern von den Einwohnermeldeämtern ausgestellt wird. Sie erhalten diese Bescheinigung, wenn Sie die folgenden Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen.

Arbeitnehmer oder Selbständige haben aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit ein Aufenthaltsrecht. Sie benötigen eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. müssen ihre Selbständigkeit belegen. **Arbeitslose** dürfen sich in jedem anderen Mitgliedstaat der Union auf Stellensuche begeben und sich zu diesem Zweck „ausreichend lange“ (bis zu 6 Monate) dort aufhalten. Auch nach Ablauf der Frist müssen Sie das Land nicht unbedingt verlassen, wenn Sie nachweisen



können, dass Sie weiterhin ernsthaft auf Stellensuche sind und begründete Aussichten auf eine Stelle haben, z. B. einen Termin für ein Vorstellungsgespräch oder einen Eignungstest.

Studierende müssen eingeschrieben und krankenversichert sein sowie in einer Erklärung bestätigen, dass sie für ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen selbst aufkommen können, um im Gastland nicht der Sozialhilfe zur Last zu fallen.

Pensionäre und Rentner sowie Teilnehmer an einem länderübergreifenden Freiwilligenprogramm und Nichterwerbstätige müssen einen Krankenversicherungsschutz vorweisen sowie glaubhaft machen, dass sie ausreichende Existenzmittel haben, damit sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen. Die Existenzmittel gelten jedenfalls als ausreichend, wenn sie mindestens dem Sozialhilfeniveau oder dem Niveau einer Mindestrente des jeweiligen Landes entsprechen.

Ihre **Familienangehörigen** können Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit begleiten und ebenfalls das Aufenthaltsrecht beanspruchen. Dies gilt für Ihren Ehepartner und Ihre unter 21 Jahre alten Kinder bzw. auch für Ihre über 21 Jahre alten Kinder und für Ihre Eltern und Großeltern sowie die Ihres Ehepartners, wenn Sie für deren Unterhalt aufkommen. Sind Sie Studentin oder Student, beschränkt sich das Aufenthaltsrecht auf Ihren Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder. Als Familienangehöriger gilt auch der eingetragene Lebenspartner, wenn nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaates die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist und die in den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Für die Ausstellung der Anmeldebescheinigung an **Familienangehörige des Unionsbürgers**, die selbst Unionsbürger sind, wird in der Regel verlangt, dass Sie die Verwandtschaftsbeziehungen nachweisen. **Den Familienangehörigen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen**, wird eine „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines EU-Bürgers“ für bis zu 5 Jahre ausgestellt. Hierzu bedarf es eines gültigen Reisepasses, einer Bescheinigung über das Bestehen der familiären Beziehung oder einer eingetragenen Partnerschaft, eine Anmeldebescheinigung des EU-Bürgers, den sie begleiten oder dem sie nachziehen sowie je nach Sachlage weitere Nachweise wie z. B. zur Frage des Unterhaltes.

Jeder Unionsbürger, der sich rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen im Aufnahmemitgliedstaat aufgehalten hat, hat das **Recht auf Daueraufenthalt**, das an keinerlei Voraussetzungen gebunden ist. Dies gilt auch für Familienangehörige, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und sich rechtmäßig ununterbrochen zusammen mit dem EU-Bürger fünf Jahre lang im Aufnahmeland aufgehalten haben. EU-Bürger erhalten in diesem Fall auf Antrag eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, drittstaatsangehörige Familienangehörige erhalten eine Daueraufenthaltskarte, die automatisch alle zehn Jahre verlängerbar ist.

Die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedstaat genießen, sind unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen. Die Familienangehörigen haben zudem Anspruch auf Zugang zum Bildungs- und Ausbildungsangebot des Aufnahmemitgliedstaats.

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit können EU-Bürger dem EU-Recht ähnliche Rechte auf Freizügigkeit in der Schweiz in Anspruch nehmen.

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68
Richtlinie 2004/38/EG zur Freizügigkeit

Welche Regelungen gelten für Drittstaatsangehörige, die nicht Familienangehörige eines Unionsbürgers sind?

Für türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen gelten bereits seit Anfang der achtziger Jahre Sonderregelungen.

Assoziationsratsbeschluss 1/80

Im Rahmen der Einwanderungspolitik der Europäischen Union sind in den letzten Jahren mehrere neue Richtlinien erlassen worden, die die Rechte von Drittstaatsangehörigen stärken.

Drittstaatsangehörige, die in einem der Mitgliedstaaten bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind, können aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG unter bestimmten Voraussetzungen eine „Langfristige-Aufenthaltsberechtigung-EG“ beantragen, um sich einfacher in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten und arbeiten zu können.

Die Richtlinie 2003/86/EG bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Drittstaatsangehörige, die sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhalten, ihre Familie zusammen führen können.

EU-rechtlich geregelt wurden auch die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.

Daneben gibt es noch weitere neue Richtlinien, z. B. zu Mindestnormen im Bereich der Aufnahme von Asylbewerbern und für die Anerkennung und den Status als Flüchtlinge oder Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen.

Die neueste Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger muss von den Mitgliedstaaten bis Ende 2010 bzw. teils bis Ende 2011 umgesetzt werden.

Richtlinie 2003/109/EG
betreffend die Rechtsstellung der langfristig
aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

Richtlinie 2003/86/EG
betreffend das Recht auf Familienzusammen-
führung

Richtlinie 2004/114/EG
über die Bedingungen für die Zulassung von
Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines
Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüler-
austausch, einer unbezahlten Ausbildungs-
maßnahme oder einem Freiwilligendienst

Richtlinie 2003/9/EG
zur Festlegung von Mindestnormen für die
Aufnahme von Asylbewerbern

Richtlinie 2004/83/EG
über Mindestnormen für die Anerkennung und
den Status von Drittstaatsangehörigen oder
Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen,
die anderweitig internationalen Schutz benöti-
gen, und über den Inhalt des zu gewährenden
Schutzes

Richtlinie 2008/115/EG
über gemeinsame Normen und Verfahren in
den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal
aufhältiger Drittstaatsangehöriger

**Webseite der Kommission zur
Einwanderungspolitik der EU**
http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/immigration/fsj_immigration_intro_de.htm

Gibt es Beschränkungen für die Mitnahme von Umzugsgut?

Bei Wohnsitznahme in einem anderen Mitgliedstaat können Sie Ihre **persönliche Habe** zoll- und steuerfrei und ohne sonstige Einschränkungen mitführen.

Für **Kraftfahrzeuge** (siehe Frage 21) oder die Einfuhr bestimmter Güter wie Waffen oder Munition gelten jedoch besondere Regeln.

Für Katzen, Hunde und Frettchen wurde 2004 ein Heimtierpass eingeführt, der den Umzug erleichtert. Sie erhalten den Pass bei Ihrem Tierarzt. Der Heimtierpass gilt in der gesamten Europäischen Union. Sie können den Heimtierpass jedoch auch verwenden, wenn Sie in eines der Nachbarländer, dessen Tollwutstatus dem der EU entspricht, reisen bzw. aus diesem ausreisen. Zu diesen Ländern gehören: Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, die Schweiz und der Vatikanstaat.

Bei Einfuhr in alle EU-Länder außer Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich reicht eine gültige Tollwutimpfung aus. Die vorgenannten vier Länder verlangen zusätzlich einen Wirksamkeitsnachweis für die Tollwutimpfung. Die erforderlichen Tests müssen mindestens sechs Monate vor Reisen nach Irland, Malta und in das Vereinigte Königreich und 120 Tage vor der Abreise nach Schweden durchgeführt werden.

Ferner ist bei Reisen nach Irland, Malta und in das Vereinigte Königreich eine Zecken- und Bandwurm (Echinococcosis)-Behandlung erforderlich. Finnland und Schweden verlangen eine Bandwurm-Behandlung.

Für Reisen nach Irland, Malta und in das Vereinigte Königreich müssen die Tiere bereits jetzt zwingend über einen Mikrochip verfügen. In den anderen Ländern reicht bis zum 3. 7. 2011 die Tätowierung.

**Fragen und Antworten
zum Heimtierpass/Webseiten der Länder
mit Übergangsregelungen:**

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/qanda_de.htm

**Verordnung (EG) Nr. 998/2003
über die Veterinärbedingungen für die
Verbringung von Heimtieren zu anderen
als Handelszwecken**

**Muss ich mein Kraftfahrzeug
ummelden?**

Das Fahrzeug muss regelmäßig in dem Land zugelassen werden, in dem es benutzt werden soll bzw. in dem sich Ihr Hauptwohnsitz (der Mittelpunkt Ihres Lebensinteresses) befindet. Dies gilt jedoch nicht für Studenten, die in einem anderen Mitgliedstaat studieren oder für Teilnehmer eines länderübergreifenden Freiwilligenprogramms. Für diese wird angenommen, dass sich ihr Hauptwohnsitz weiterhin im Herkunftsland befindet.

Das Fahrzeug kann jedoch vorübergehend (bis zu sechs Monaten innerhalb eines Zwölf-Monats-Zeitraums) in einem anderen Mitgliedstaat genutzt werden, ohne dass es nach dorthin umgemeldet werden muss oder dass die dortigen Steuern anfallen würden. Wenn Sie sich hauptsächlich in einem Mitgliedstaat aufhalten, aber in einem anderen Mitgliedstaat ständig ein Fahrzeug zur Verfügung haben möchten, ist dieser Fall nicht durch das Recht auf vorübergehende Nutzung abgedeckt. Das betreffende Fahrzeug muss regelmäßig in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem es ständig benutzt werden soll.

Wenn Sie als **Grenzgänger** von ihrem Arbeitgeber einen Firmenwagen zur Verfügung gestellt bekommen, brauchen Sie dieses Fahrzeug nicht in ihrem Wohnsitzland anzumelden, selbst wenn Sie täglich mit diesem Fahrzeug in ihr Wohnsitzland zurückkehren.

Urteil des EuGH C-232/01 Van Lent

**Urteil des EuGH C-464/02
Kommission/Dänemark**

Die für die Zulassung von Kraftfahrzeugen erforderlichen Unterlagen wurden in grundlegenden Punkten EU-weit harmonisiert. Dementsprechend wurden in Deutschland der Kraftfahrzeugschein und der Kraftfahrzeugbrief durch die EU-weit anerkannte Zulassungsbescheinigung (Teil I und Teil II) ersetzt. Dadurch wird die Zulassung in anderen Mitgliedstaaten erleichtert.

Richtlinie 1999/37/EG über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge

Besitzen Sie für Ihr in einem anderen Mitgliedstaat erworbenes Privatkraftfahrzeug eine europäische Betriebserlaubnis (sog. COC-Bescheinigung, zwingend seit 1. Januar 1996 für neue Typenzulassungen), sind keine weiteren Formalitäten oder Kontrollen hinsichtlich der technischen Merkmale des Fahrzeuges durch das Aufnahmeland mehr zulässig.

Wurde für Ihr Fahrzeug lediglich eine nationale Betriebserlaubnis ausgestellt, dürfen die Behörden des Aufnahmelandes die Anerkennung der nationalen Übereinstimmungsbescheinigung nur ablehnen, wenn sie nachweisen können, dass das Fahrzeug eine ernsthafte Gefahr für die Verkehrssicherheit oder die Umwelt darstellt. Die Ablehnung muss hinreichend begründet sein. Sollte Ihr Fahrzeug technische Merkmale aufweisen, die sich von denen unterscheiden, die im Aufnahmeland vorgeschrieben werden, ist dies allein kein hinreichender Grund, die Betriebserlaubnis bzw. die Zulassung zu verweigern.

In welchem Mitgliedstaat muss ich mein Kraftfahrzeug versteuern?

Ihr Fahrzeug muss regelmäßig in dem Mitgliedstaat versteuert werden, in dem es zugelassen ist.

Für den Fall, dass ein Fahrzeug in einem Mitgliedstaat erworben wurde und in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen und benutzt werden soll, muss für die Mehrwertsteuer zwischen Neuwagen oder Gebrauchtwagen unterschieden werden.

- Bei einem Neuwagen muss der Käufer die Mehrwertsteuer im Bestimmungsland entrichten, d. h. in dem Land, in dem das Fahrzeug zugelassen werden soll. Bei Neuwagen, die in einem anderen Mitgliedsland als dem Bestimmungsland erworben werden, ist demzufolge die Mehrwertsteuer nicht im Preis enthalten. Ein in einem anderen Mitgliedstaat gekauftes Fahrzeug gilt dann als neu, wenn es noch keine 6 Monate alt ist oder weniger als 6 000 km gefahren wurde.
- Bei einem gebrauchten Wagen ist die Mehrwertsteuer in dem Land zu bezahlen, in dem das Fahrzeug erworben wurde.

Es können je nach Mitgliedstaat weitere Steuern und Gebühren auf Fahrzeuge erhoben werden, solange diese keine Formalitäten nach sich ziehen, die mit dem Grenzübertritt verbunden sind. Dies sind z. B. die Bearbeitungsgebühr für die Zulassung, die monatlich oder jährlich erhobenen Kraftfahrzeugsteuern, die sich auf die Benutzung des Fahrzeugs beziehen. Daneben gibt es in vielen Ländern (z. B. Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Niederlande und Ungarn) eine Zulassungssteuer, die sehr hoch ausfallen kann.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) kann ein Mitgliedstaat eine Zulassungssteuer auf Kraftfahrzeuge erheben, sofern die Steuer nicht gegen Artikel 110 AEU-Vertrag verstößt. Danach darf ein Mitgliedstaat auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben erheben, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Laut Rechtsprechung des EuGH muss ein Mitgliedstaat bei der Bemessung der Zulassungssteuer die tatsächliche Abnutzung eines eingeführten Gebrauchtwagens berücksichtigen. Die erhobene Steuer darf nicht höher sein als der Reststeuerbetrag eines im Wert ähnlichen Gebrauchtwagens, der bereits im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates zugelassen ist.

EuGH C-74/06 Kommission/Griechenland

Richtlinie 83/182/EWG

über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel

Richtlinie 83/183/EWG

über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat

Angaben über die gültigen Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_rates/index_de.htm

Webseite der Europäischen Kommission zur Besteuerung von Kraftfahrzeugen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/other_taxes/passenger_car/index_de.htm

Gilt mein Führerschein auch in anderen Mitgliedstaaten?

Der Führerschein wird Ihnen in dem Mitgliedstaat ausgestellt, in dem Sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Führerscheine werden innerhalb der Europäischen Union gegenseitig anerkannt. Sie müssen Ihren Führerschein daher nicht umtauschen, wenn Sie Ihren ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegen.

Die Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch, dieselbe Gültigkeitsdauer und dieselbe Häufigkeit der ärztlichen Untersuchungen wie für Inhaber ihrer eigenen Führerscheine auf die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheinen anzuwenden, wenn diese ihren ordentlichen Wohnsitz bei ihnen begründet haben.

Der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes ist auch berechtigt, seine straf- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf den Führerscheininhaber anzuwenden. Dies ist unabhängig davon, ob das Wohnsitzland oder ein anderer Mitgliedstaat den Führerschein ausgestellt hat. Im Fall einer Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Wohnsitzland gelten die gleichen Auswirkungen wie bei Inhabern inländischer Führerscheine. Der Führerschein bleibt entzogen beziehungsweise es wird eine Einschränkung darauf eingetragen.

Wenn Ihnen der Führerschein aber **in einem anderen Land als Ihrem Wohnsitzland entzogen wird**, findet die Entscheidung des Mitgliedstaates nur auf seinem Hoheitsgebiet Anwendung. Verlässt der Bürger das Land, das die Entziehung angeordnet hat, müssen die zuständigen Behörden den Führerschein herausgeben.

Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein

Zur Problematik der Entziehung des Führerscheins und des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sowie der Wohnsitzvoraussetzungen hat der Europäische Gerichtshof bereits mehrere Urteile erlassen.

Urteil des EuGH C-476/01 Kapper
Urteil des EuGH verb. Sachen C-329/06
Wiedemann und C-343/06 Funk
Urteil des EuGH C- 1/07 Weber

Im Jahr 2007 ist die Dritte Richtlinie über den Führerschein in Kraft getreten. Sie wird spätestens am 19.01.2013 anwendbar sein und hebt zu diesem Zeitpunkt die Richtlinie 91/439/EWG auf. Die neue Richtlinie führt ein einheitliches, sichereres Kreditkartenformat für EU-Führerscheine ein. Führerscheine werden zukünftig befristet ausgegeben und müssen in regelmäßigen Abständen erneuert werden. Zudem wird es einen einheitlichen Führerschein für Mopeds geben.

Der sog. Führerscheintourismus soll durch die neue Richtlinie bekämpft werden. Die Mitgliedstaaten werden ihre Zusammenarbeit verstärken und damit verhindern, dass Fahrer ohne Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat einen neuen Führerschein erwerben. Hierzu wird auch ein EU-weites Netz für den Datenaustausch über Führerscheine aufgebaut werden. Deutschland hat die neue Führerschein-Richtlinie in einigen Teilen durch die Zweite und die Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung bereits umgesetzt. Diese sind bereits im Januar 2009 in Kraft getreten.

Richtlinie 2006/126/EG
über den Führerschein

In welchem Mitgliedstaat zahle ich meine Steuern?

Das Einkommensteuerrecht sowie die Vorschriften über Erbschafts- und Vermögenssteuer unterliegen bisher keiner Harmonisierung auf EU-Ebene. Sie werden durch das nationale Recht bzw. durch bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt. Die Steuerarten und Steuersätze sind daher von Land zu Land unterschiedlich.

Es gilt jedoch der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, wonach diese in gleichen Situationen nicht anders behandelt werden dürfen als die Inländer.

Auch dürfen Arbeitnehmer, die in einem Mitgliedstaat wohnen, deren Einkünfte aber fast allesamt in einem anderen Mitgliedstaat besteuert werden, im Hinblick auf steuerliche Vergünstigungen durch den steuernden Staat nicht schlechter behandelt werden als die dort ansässigen Arbeitnehmer.

Urteil des EuGH C-279/93 Schumacker
Urteil des EuGH C-527/06 Renneberg

Der Begriff des „steuerlichen Wohnsitzes“ variiert in den einzelnen Mitgliedstaaten, so dass sowohl die Rechtsvorschriften des Landes, in das Sie Ihren Wohnsitz verlegen, als auch die Ihres Herkunftslandes herangezogen werden müssen. Die von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die eine Doppelbesteuerung verhindern sollen, regeln den steuerlichen Wohnsitz einer Person.

Im Land des steuerlichen Wohnsitzes wird in der Regel das gesamte in- und ausländische Einkommen der Besteuerung zugrunde gelegt. So-

weit das ausländische Einkommen bereits im anderen Mitgliedstaat der Besteuerung unterlag, sehen die jeweiligen DBA Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vor. Für Grenzgänger sind Sondervorschriften vorgesehen.

Bevor Sie Ihren Wohnsitz verlegen, informieren Sie sich über etwaige Formalitäten. Sie sollten sich bei den Finanzämtern oder Steuerberatern sowohl Ihres künftigen Wohnsitzlandes als auch Ihres Herkunftslandes erkundigen, welche Bestimmungen auf Sie zutreffen.

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten:

<http://www.bundesfinanzministerium.de>
[http://www.bundesfinanzministerium.de/
nn_318/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/
Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/
Internationales_Steuerrecht/001.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_318/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Internationales_Steuerrecht/001.html)

Mit Urteil vom 10.09.2009 hat der EuGH die Vorschriften zur ergänzenden Altersvorsorge in den §§ 79 bis 99 des Einkommensteuergesetzes (Riester-Rente) für teilweise EU-rechtswidrig erklärt. Die Vorschriften sind insoweit rechtswidrig, als Grenzarbeitnehmern und deren Ehegatten die Altersvorsorgezulage verweigert wird, wenn sie in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind oder die zu fördernde Wohnung nicht in Deutschland belegen ist. Auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der Zulage bei Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland verstößt gegen EU-Recht.

Urteil des EuGH C-269/07 Kommission/Deutschland

Ist es möglich, in einem anderen Mitgliedstaat Immobilien zu erwerben?

Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach festgestellt, dass sich das in den EU-Verträgen festgeschriebene Diskriminierungsverbot nicht nur auf die berufliche Tätigkeit, sondern auch auf alle damit in Zusammenhang stehenden Lebensverhältnisse erstreckt. Es gilt demnach auch für den Kauf einer Wohnung oder gewerblicher Räume. Erwerbsverbote für Immobilien verstoßen daher grundsätzlich gegen das EU-Recht.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es in Bezug auf **Zweitwohnsitze bzw. forst- und landwirtschaftliche Flächen** Ausnahmeregelungen oder Übergangsregelungen.

Dänemark hat sich z. B. in einem Protokoll zu den EU-Verträgen vorbehalten, dass EU-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten nur Immobilien erwerben dürfen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nach Dänemark verlegen.

In Bezug auf die neuen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern) sind in den Beitrittsakten unterschiedliche Übergangsfristen hinsichtlich des Erwerbs von dortigen Zweitwohnsitzen und land- und forstwirtschaftlichen Flächen festgeschrieben worden. Bevor Sie in einem der neuen Länder z. B. eine Ferienimmobilie oder land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben, sollten Sie sich genau erkundigen (z. B. bei den jeweiligen Botschaften der betreffenden Länder), welche Regelungen in dem jeweiligen Land gerade gelten.

26

Die Einzelheiten des Erwerbs von Immobilien in einem anderen Mitgliedstaat sind nicht EU-rechtlich geregelt, sondern unterliegen allein dem nationalen Recht des Landes, in dem sich das Grundstück oder die Wohnung befindet. Dies gilt sowohl für die Voraussetzungen des Kaufes als auch für die Rechte und Pflichten, die mit dem Eigentum verbunden sind.

Welche Wahlrechte habe ich als Unionsbürger?

Ihnen als Unionsbürger wird das aktive und passive **Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen** in dem Mitgliedstaat garantiert, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Sie können dieses Recht zu denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats wahrnehmen.

Das aktive und passive Wahlrecht bei Wahlen auf regionaler oder nationaler Ebene wird weiterhin durch das jeweilige nationale Recht der Mitgliedstaaten geregelt. Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, ob er Bürgern anderer Mitgliedstaaten das Wahlrecht bei Wahlen auf regionaler oder nationaler Ebene gewährt.

Für **Kommunalwahlen** legt die Richtlinie 94/80/EG die Einzelheiten für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts fest. Als Kommunalwahlen gelten die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen auf Ebene der lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe, die für jeden Mitgliedstaat im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind. Um an den Wahlen teilnehmen zu können, muss der betreffende Unionsbürger seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wohnsitzstaates beantragen. Zu diesem Zweck muss er dieselben Dokumente vorlegen wie inländische Wahlberechtigte. Darüber hinaus können die Vorlage eines gültigen Personalausweises und eine förmliche Erklärung über die Staatsangehörigkeit und die Adresse im Wohnsitzland verlangt werden.

Unionsbürger, die zu Kommunalwahlen kandidieren möchten, müssen bei der Einreichung ihrer Kandidatur dieselben Dokumente vorlegen wie inländische Bewerber. Darüber hinaus kann von ihnen die Vorlage eines gültigen Personalausweises sowie eine förmliche Erklärung über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Adresse im Wohnsitzland verlangt werden.

Unionsbürger können entweder im Herkunftsstaat oder im Wohnsitzstaat an den **Wahlen zum Europäischen Parlament** teilnehmen. Keine Person darf mehr als einmal wählen. Zwar kann jeder Mitgliedstaat das Wahlsystem festlegen, doch gelten dieselben demokratischen Regeln in Bezug auf Wahlalter (18 Jahre), Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie Wahlheimnis. Zudem müssen gemeinsame Grundsätze eingehalten werden wie z. B. die unmittelbare allgemeine Wahl, die proportionale Vertretung und ein fünfjähriges erneuerbares Mandat.

Für Wahlen zum Europäischen Parlament legt die Richtlinie 93/109/EG die erforderlichen Bedingungen für den Inhaber des aktiven und passiven Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat fest. Um an den Wahlen teilnehmen zu können, muss der betreffende Unionsbürger seine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wohnsitzstaates beantragen und die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die auch die inländischen Wähler erfüllen müssen. Jeder aktiv Wahlberechtigte, der sich für die Ausübung seines aktiven Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat entscheidet, verzichtet auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts im Herkunftsmitgliedstaat. Besteht im Wohnsitzmitgliedstaat Wahlpflicht, gilt diese auch für Unionsbürger, die sich in das Wählerverzeichnis dieses Landes haben eintragen lassen.

Ein Unionsbürger ist nur wählbar, wenn ihm das Wahlrecht nicht nach dem Recht des Wohnsitz- oder Herkunftsmitgliedstaats aberkannt wurde. Der Nachweis der Wählbarkeit im Herkunftsmitgliedstaat ist bei der Einreichung der Kandidatur zu erbringen.

Richtlinie 94/80/EG
über die Einzelheiten der Ausübung
des aktiven und passiven Wahlrechts
bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger
mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat,
dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen

Richtlinie 93/109/EG
über die Einzelheiten der Ausübung
des aktiven und passiven Wahlrechts
bei den Wahlen zum Europäischen Parlament
für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem
Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit
sie nicht besitzen

ARBEITEN

27

Wie finde ich eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat?

Die Suche nach Stellenangeboten im europäischen Ausland kann bereits von Deutschland aus beginnen, z. B. auf dem Internetportal der Bundesagentur für Arbeit. Dort können Sie sich über die europäischen Arbeitsmärkte in den Bereichen Ausbildung, Studium und Arbeit informieren. Eine Sammlung zu den Themengebieten der sozialen Sicherung sowie weitere nützliche Tipps finden Sie zu jedem Mitgliedstaat sowie zu den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz.

Wer grundsätzliche Fragen zum Thema „Leben und Arbeiten in Europa“ hat oder erste Informationen zu einem bestimmten Land benötigt, kann sich direkt an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit wenden. Über die Berater und Beraterinnen der Vermittlung und deren Webseite erhalten Sie aktuelle Informationen über Stellenangebote, Einstellungs-, und Arbeitsbedingungen, die Anerkennung von Berufsabschlüssen, Niederlassungsformalitäten, Lebensbedingungen und Kontaktadressen.

**Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
(ZAV) der Bundesagentur für Arbeit**
<http://www.ba-auslandsvermittlung.de>

Info-Center der ZAV
Tel: 0228 / 713 13 13
e-mail: ZAV-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de

Der Europaservice in Deutschland arbeitet eng mit dem **Europäischen Portal zur beruflichen Mobilität** zusammen, welches 1993 von der



Europäischen Kommission ins Leben gerufen wurde. **EURES** (European Employment Services) ist ein Kooperationsnetz der öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Auch Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind als Partner beteiligt. Ziel des EURES-Netzes ist es, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz zu erleichtern. Zielgruppen von EURES sind Arbeitssuchende, die in ein anderes Land umziehen möchten, um dort zu arbeiten, und Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus dem Ausland anwerben möchten.

EURES informiert über Stellenangebote sowie über Lebens- und Arbeitsbedingungen in der EU auf einer eigenen Plattform. Sie können sich auch an einen der EURES-Berater vor Ort in Ihrer Region wenden.

<http://ec.europa.eu/eures>

Wenn Sie sich für eine Stelle direkt bei der Europäischen Union und ihren Institutionen interessieren, finden Sie eine Liste der veröffentlichten bzw. geplanten Auswahlverfahren, Informationen über die Laufbahnmöglichkeiten in den europäischen Institutionen sowie Erläuterungen zu den Bewerbungsverfahren beim Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO).

<http://europa.eu/epso>

Darf ich als Unionsbürger aus einem neuen Mitgliedstaat in einem der alten Mitgliedstaaten arbeiten?

In der Beitrittsakte sind bezüglich der **Arbeitnehmerfreizügigkeit** für acht von zehn der zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn) sowie für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten (Bulgarien und Rumänien) bestimmte Übergangsregelungen festgelegt worden. Die Staatsangehörigen Maltas und Zyperns unterliegen jedoch von Anfang an keinen Einschränkungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Die alten Mitgliedstaaten können den Zugang von Staatsangehörigen aus den vorgenannten neuen Mitgliedstaaten (bis auf Malta und Zypern) zu ihren nationalen Arbeitsmärkten für einen Zeitraum von maximal sieben Jahren nach dem Beitritt einschränken.

Die nationalen und bilateralen Vorschriften (Abkommen zwischen jeweils einem alten und einem neuen Mitgliedstaat) besitzen während der Übergangszeit weiterhin Gültigkeit. Die alten Mitgliedstaaten dürfen den Zugang zu ihrem Arbeitsmarkt also nicht restriktiver gestalten als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der jeweiligen Beitrittsverträge. Spätestens sieben Jahre nach Beitritt gibt es keine Übergangsregelungen mehr, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränken dürfen.

Eine Ausnahme gilt für diejenigen Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt des Beitritts ihres Landes oder danach rechtmäßig für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten in einem der alten Mitgliedstaaten zum Arbeitsmarkt zugelassen sind

bzw. waren. Diese Arbeitnehmer haben unmittelbaren Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats, jedoch nicht eines anderen. Sollten diese Arbeitnehmer den Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats freiwillig verlassen, verlieren sie das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Mitgliedstaats bis zum Ende der Übergangsfrist.

Die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers aus einem neuen Mitgliedstaat (Ehegatte und Kinder beider Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird), der zum Zeitpunkt des Beitritts oder danach rechtmäßig für einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Monaten zum Arbeitsmarkt eines der alten Mitgliedstaaten zugelassen war, haben unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt des betreffenden Mitgliedstaats. Sie müssen zum Beitrittszeitpunkt ihren rechtmäßigen Wohnsitz im betreffenden Mitgliedstaat gehabt haben. Nach dem Beitrittszeitpunkt erhalten die Familienangehörigen Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats, wenn sie dort 18 Monate ihren Wohnsitz hatten oder ab dem dritten Jahr nach dem Beitritt, wenn dieser Termin früher liegt.

Deutschland wird bis 1. Mai 2011 von der Übergangsfrist im Hinblick auf die Länder Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn Gebrauch machen. Bezüglich Bulgariens und Rumäniens wird Deutschland mindestens bis 1. Januar 2012, spätestens jedoch bis 1. Januar 2014 von der Übergangsfrist Gebrauch machen. Nach geltender Rechtslage benötigen Staatsangehörige aus den neuen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Malta und Zypern) daher grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung, wenn sie in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen wollen. Die Arbeitsgenehmigung ist vor Aufnahme der Beschäftigung einzuholen.

Zum 1.1.2009 wurde allerdings der Arbeitsmarktzugang für Fachkräfte aus den neuen EU-Ländern mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung durch den Verzicht auf die Prüfung des Vermittlungsvorrangs inländischer Arbeitssuchender erleichtert (§ 12 b ArgV).

Grundsätzlich gelten keine Übergangsfristen für **Selbständige**, die von ihrem Niederlassungsrecht oder der Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen möchten.

Ein polnisches Unternehmen kann sich also beispielsweise grundsätzlich in Deutschland niederlassen. **Niederlassung** bedeutet nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die tatsächliche Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mittels einer festen Einrichtung in einem anderen Mitgliedstaat auf unbestimmte Zeit. Für den Einsatz von eigenem angestellten Personal (mit Ausnahme des sog. Schlüsselpersonals) in der Niederlassung gelten jedoch die oben genannten Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Im Rahmen der **Dienstleistungsfreiheit**, d. h. der nur vorübergehenden Erbringung einer Dienstleistung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, gelten ebenfalls grundsätzlich keine Übergangsfristen. Für bestimmte Sektoren (in Bezug auf Deutschland sind dies das Baugewerbe sowie verwandte Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Tätigkeit der Innendekorateure) ist jedoch im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit die **Entsendung von Arbeitnehmern** aus den neuen Mitgliedstaaten eingeschränkt.

Sowohl die gemeinschaftlichen **Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit** als auch die **Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome und Berufsqualifikationen** gelten von Anfang an auch für die neuen Mitgliedstaaten (siehe Fragen 30-41). Diese Vorschriften gelten unabhängig davon, ob für Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten eine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist oder nicht.

Bericht der Kommission über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung, KOM (2008) 765 endg.

Beitrittsakte 2003:
Amtsblatt der Europäischen Union,
L 236 vom 23.09.2003

Beitrittsakte 2005
(Bulgarien und Rumänien):
Amtsblatt der Europäischen Union,
L 157 vom 21.06.2005

Praktischer Leitfaden zur Freizügigkeit in der erweiterten Union der Europäischen Kommission
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=466&langId=de>

Darf ich als Unionsbürger aus einem alten Mitgliedstaat in einem neuen Mitgliedstaat arbeiten?

Staatsangehörige aus den alten Mitgliedstaaten haben ein unbeschränktes Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt eines neuen Mitgliedstaates, sofern ihr Herkunftsstaat seinen eigenen Arbeitsmarkt für die Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten nicht beschränkt hat. Ist dies jedoch der Fall, können auch die neuen Mitgliedstaaten gleichwertige Beschränkungen für Arbeitnehmer aus dem betreffenden Mitgliedstaat einführen.

Obwohl Deutschland gegenüber allen neuen Mitgliedstaaten (bis auf Malta und Zypern) Übergangsfristen anwendet, machen diese keinen Gebrauch von der Möglichkeit, gegenüber deutschen Arbeitnehmern ebenfalls Übergangsfristen anzuwenden und eine Arbeitsgenehmigung zu fordern. Da Malta jedoch sein Arbeitserlaubnissystem während der Übergangszeit beibehalten darf, benötigen EU-Bürger in Malta noch eine EU-Arbeitsgenehmigung, die jedoch automatisch erteilt werden muss und nicht von der Arbeitsaufnahme abhalten darf. Erstinformationen über die aktuell geltenden Übergangsregelungen erhalten Sie über die Webseite von EURES.

Webseite EURES: Aktuelle Übergangsregelungen für jeden Mitgliedstaat
<http://ec.europa.eu/eures/main.jsp?&countryId=&accessing=0&content=1&restrictions=0&step=0&acro=free&lang=de>

Für **Selbständige**, die sich in den neuen Mitgliedstaaten niederlassen wollen, gelten keine Übergangsfristen. Im Rahmen der **Dienstleistungsfreiheit**, d. h. der nur vorübergehenden Erbringung einer Dienstleistung von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, gelten ebenfalls grundsätzlich keine Übergangsfristen. Jedoch können die neuen Mitgliedstaaten in dem Maße, wie Deutschland die Entsendung von Arbeitnehmern für bestimmte Sektoren einschränkt, gleichwertige Maßnahmen ergreifen und ebenfalls die Entsendung von Arbeitnehmern einschränken.

GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON AUSBILDUNGEN



30

Wird mein Abitur in anderen Mitgliedstaaten anerkannt?

Zur Zeit existiert in diesem Bereich keine einheitliche EU-rechtliche Regelung. Die Europäische Union besitzt für die allgemeine und berufliche Bildung bisher keine Zuständigkeit zum Erlass von Harmonisierungsvorschriften. Diese bleibt grundsätzlich bei den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Union fördert auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung jedoch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und entwickelt Aktions- und Finanzierungsprogramme. Seit 2007 wurden die verschiedenen Initiativen in einem einzigen **Programm für lebenslanges Lernen** zusammengeführt. Unter dem neuen Dachprogramm gibt es vier Einzelprogramme, mit denen die Vorgängerprogramme überwiegend fortgeführt werden (**Comenius** für die Schulen, **Erasmus** für die Hochschulbildung, **Leonardo da Vinci** für die berufliche Bildung und **Grundtvig** für die Erwachsenenbildung).



Die Anerkennung der unterschiedlichen Reifezeugnisse richtet sich nach den jeweiligen nationalstaatlichen Verfahren bzw. nach der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 11.12.1953 und dem dazu ergangenen Zusatzprotokoll. Diese sind jedoch keine Rechtsakte der Europäischen Union, sondern mehrerer europäischer Vertragsstaaten des Europarats in Straßburg.

Die Zulassungsbedingungen an den Hochschulen der Mitgliedstaaten können in den einzelnen Ländern stark voneinander abweichen. Verboten sind jedoch Zugangsbeschränkungen bzw. Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit. Die gewählte Hochschuleinrichtung muss

Sie als Unionsbürger zu den gleichen Bedingungen aufnehmen wie ihre eigenen Staatsangehörigen.

**Europäische Konvention
über die Gleichwertigkeit
der Reifezeugnisse:**

<http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/015.htm>

Bildungspolitik und Förderprogramme:
http://ec.europa.eu/education/index_de.htm

**Informationen über die verschiedenen
Bildungssysteme in den jeweiligen
Mitgliedstaaten der EU:**

<http://eacea.ec.europa.eu/portal/page/portal/Eurydice>

<http://ec.europa.eu/ploteus/home.jsp?language=de>

**Wird mein Berufsabschluss in einem
anderen Mitgliedstaat anerkannt?**

Wenn Sie in Ihrem Heimatland für einen Beruf qualifiziert sind, dürfen Sie diesen grundsätzlich auch in allen anderen Mitgliedstaaten ausüben. Dieses Prinzip gilt uneingeschränkt für diejenigen Tätigkeiten, die im Gastland nicht reglementiert, d. h. nicht vom Erwerb bestimmter Diplome, Titel, Nachweise oder Qualifikationen abhängig sind. Die Ausübung der Tätigkeit darf Ihnen nicht aus Gründen der mangelnden Ausbildung oder Qualifikation versagt werden.

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen enthält für bestimmte reglementierte Berufe wie z. B. **Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Krankenpfleger (der allgemeinen Pflege), Hebamme, Apotheker oder Architekt** Regelungen, die für eine Angleichung der betreffenden Berufsabschlüsse sorgen. Dementsprechend werden solche Abschlüsse in jedem Mitgliedstaat automatisch anerkannt, wenn sie den Mindestanforderungen der Richtlinie entsprechen. Für Abschlüsse, die den Mindestanforderungen der Richtlinie nicht entsprechen, sind je nach Herkunft des Abschlusses Übergangsvorschriften vorgesehen.

Für **andere reglementierte Berufe** wie z. B. Lehrer, Ingenieur oder Physiotherapeut sind die Ausbildungsabschlüsse in der EU noch nicht angeglichen worden. Die Richtlinie enthält jedoch Regelungen, die auch diesen Berufen die Anerkennung des Berufsabschlusses in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen. Wenn Sie in einem dieser Berufe in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten möchten, müssen Sie bei den zuständigen Behörden des Landes die Anerkennung Ihres Berufsabschlusses beantragen. Die Behörden haben in der Regel drei Monate Zeit, Ihren

Antrag zu bearbeiten. Weichen Dauer und Inhalt Ihrer Ausbildung erheblich von der entsprechenden Ausbildung im Gastland ab und reicht die bisherige Berufserfahrung nicht aus, die Unterschiede auszugleichen, kann von Ihnen verlangt werden, an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Es darf jedoch nur eine dieser Zusatzmaßnahmen gefordert werden.

Die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise im **handwerklichen Bereich** wird ebenfalls durch die Richtlinie geregelt. Die Regelvoraussetzung für eine selbständige Handwerksausübung ist eine mindestens sechsjährige selbständige Tätigkeit oder eine Tätigkeit als Betriebsleiter in dem jeweiligen Handwerk. Diese Zeit kann z. B. auf drei Jahre verkürzt werden, wenn eine dreijährige, staatlich anerkannte Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufserfahrung als abhängig Beschäftigter in dem Handwerk vorliegt.

Sollte ein Fall ausnahmsweise nicht vom Anwendungsbereich der Berufsanerkenntnisrichtlinie erfasst sein, müssen die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Antragstellers trotzdem durch den Aufnahmemitgliedstaat geprüft werden. Dieser muss die durch die Ausbildungsnachweise bescheinigten Befähigungen und die Berufserfahrung mit den im nationalen Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Qualifikationen vergleichen. Die Anerkennung erfolgt jedoch nicht automatisch und kann bei großen Unterschieden zwischen den Ausbildungen von der Absolvierung einer Zusatzausbildung abhängen.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, welches die zuständige Behörde zur Anerkennung Ihrer Ausbildung im Aufnahmeland ist oder spezifische Fragen zum dortigen Anerkennungsverfahren

haben, können Sie sich an die dafür eingerichteten zuständigen Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten wenden (Adressen abrufbar über die Webseite der Europäischen Kommission).

Das Recht zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Berufsabschlüssen gilt auch für die EWR-Länder Norwegen, Island und Liechtenstein sowie für die Schweiz.

Auf der Webseite der Europäischen Kommission zur Anerkennung der Berufsabschlüsse finden Sie die Richtlinie, die Kontaktstellenliste, den Anerkennungsleitfaden, einen Überblick über die reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten sowie weitere wertvolle Hinweise und Mitteilungen der Kommission:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm

SOZIALE SICHERHEIT

32

In welchem Land bin ich sozialversichert?

Grundsätzlich sind Sie in dem Land sozialversichert, in dem Sie arbeiten. Sonderregelungen gibt es beispielsweise für entsandte Arbeitnehmer, Seeleute, Beamte oder Geschäftspersonal von Botschaften und Konsulaten. Sonderregelungen gelten auch für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt sind oder die in einem Land als Arbeitnehmer und in einem anderen als Selbständiger tätig sind.

Die Ausgestaltung der Sozialversicherungssysteme ist weiterhin Sache der Mitgliedstaaten. Die Systeme und die Ansprüche der Bürger können sich von Land zu Land erheblich unterscheiden. Das EU-Recht sorgt jedoch für eine **Koordinierung der Ansprüche aus der Sozialversicherung**, damit die Bürger ohne Nachteile von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen können. Die von der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 erfassten Koordinierungsregelungen betreffen **Leistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität, Alter, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Tod und Arbeitslosigkeit sowie Familienleistungen**. Nicht erfasst werden von der Verordnung dagegen Sozialhilfe oder Leistungen zugunsten von Opfern des Krieges und seiner Folgen.

Die Verordnungen sind auch auf die EWR-Länder Norwegen, Island und Liechtenstein sowie im Wesentlichen auf die Schweiz anwendbar.

Beitragspflichten, Leistungsansprüche und -berechnung richten sich grundsätzlich nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem Sie versichert sind. Da Sie Anspruch auf die gleichen Leistun-



Welches Land zahlt meine Rente?

gen haben wie Inländer, entrichten Sie auch die gleichen Beiträge. Die in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten werden in den anderen Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, angerechnet.

Drittstaatsangehörige sind von der neuen Verordnung zurzeit noch nicht erfasst, für sie gelten vorübergehend noch die früheren Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72.

Broschüre zur sozialen Sicherheit:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=26&langId=de&pubId=231&type=2&furtherPubs=yes>

Verordnung (EG) Nr. 883/2004

zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

In jedem Land, in dem Sie versichert waren, bleiben die Rentenversicherungsbeiträge so lange erhalten, bis Sie das Rentenalter erreicht haben, das nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgesehen ist. Sie erwerben daher in jedem Land, in dem Sie versichert waren, einen Rentenanspruch. Bereits entrichtete Beiträge werden weder in ein anderes Land überwiesen noch an denjenigen ausgezahlt, dessen Versicherung in diesem Land endet. Die Rente berechnet sich nach Maßgabe der in diesem Land zurückgelegten Versicherungs- bzw. Wohnzeit. Die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- bzw. Wohnzeiten werden – soweit erforderlich – berücksichtigt.

Jeder Mitgliedstaat, in dem Sie mindestens ein Jahr lang erwerbstätig waren, zahlt Ihnen eine gesonderte Rente aus, sobald Sie das dort vorgeschriebene Rentenalter erreicht haben. Haben Sie in einem oder mehreren Ländern weniger als ein Jahr gearbeitet, zahlt der Mitgliedstaat, in dem Sie zuletzt längere Zeit beschäftigt waren, die Rente auch für die in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten aus.

Sie erhalten abgesehen von wenigen Sonderfällen die Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente(n) ungekürzt in Ihrem Wohnsitzland ausgezahlt. Dieser Grundsatz gilt nicht für Sonderleistungen, die nicht auf Beitragszahlungen beruhen (z. B. die Zusatzbeihilfe des Nationalen Solidaritätsfonds in Frankreich und die beitragsunabhängigen Altersrenten in Irland und Portugal). Diese können Sie nur beziehen, wenn Sie in dem jeweiligen Land wohnen.

**Broschüren
der Deutschen Rentenversicherung
zur gesetzlichen Rentenversicherung
in den anderen EU-Ländern:**
<http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Was ist bei Invalidität zu beachten?

Im Hinblick auf Invaliditätsrenten kann die Entscheidung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit bei Personen, die in mehr als einem Land versichert waren, wegen der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme durchaus ein Problem darstellen. Diese Entscheidungen werden nämlich grundsätzlich von den nationalen Trägern jedes Staates, in dem der Betroffene versichert war, nach deren eigenen Rechtsvorschriften getroffen. Oft hängt die Höhe des Rentenbetrags vom Grad der Invalidität ab. Nur in ganz wenigen Sonderfällen besteht eine Pflicht zur gegenseitigen Anerkennung der Entscheidungen über den Grad der Erwerbsunfähigkeit.

Der spanische Versicherungsträger beispielsweise muss die vom deutschen Träger erhaltenen ärztlichen Unterlagen, Berichte und verwaltungsmäßigen Auskünfte bei seiner Entscheidung über den Grad der Invalidität berücksichtigen. Er kann jedoch eine Einzelfallprüfung der Erwerbsunfähigkeit vornehmen und ist nicht gezwungen, eine etwaige Entscheidung des deutschen Versicherungsträgers über die Erwerbsunfähigkeit automatisch anzuerkennen.

Dies kann letztlich dazu führen, dass Sie in einem Land erwerbsunfähig sind und eine Invalidenrente beziehen, in dem anderen Land jedoch noch als erwerbsfähig gelten.

Welche Ansprüche habe ich bei Krankheit in einem anderen Mitgliedstaat?

Bei einem **vorübergehenden Aufenthalt** in einem anderen Mitgliedstaat können Sie Sachleistungen, die unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer medizinisch notwendig sind, in Anspruch nehmen. Dies ist unabhängig davon, ob Sie als Tourist reisen, Verwandte besuchen oder auf Geschäftsreise sind.

Rentner, ins Ausland entsandte Arbeitnehmer, Arbeitslose und Studenten können bei einem vorübergehenden Aufenthalt alle Sachleistungen in Anspruch nehmen, die während des Aufenthalts erforderlich werden.

Für Ihren Krankenversicherungsschutz sollten Sie sich vor Ihrer Abreise die Europäische Krankenversicherungskarte (siehe Frage 36) von Ihrer Krankenkasse besorgen, damit im Ernstfall die Erstattung bzw. Abrechnung der vor Ort benötigten Sachleistungen erleichtert wird. Die Krankenkasse zahlt den Betrag, der nach dem jeweiligen ausländischen Recht erstattungsfähig ist. Der Abschluss einer zusätzlichen privaten Auslandsreise-Krankenversicherung kann sich für Kosten lohnen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht abgedeckt werden, wie z. B. für den Rücktransport nach Hause.

Sollten Sie Ihren **Wohnsitz** außerhalb des Landes haben, in dem Sie versichert sind, haben Sie Anspruch auf alle Sachleistungen, die nach dem Recht des Wohnlandes vorgesehen sind. Die Leistungen werden vom Träger Ihres Wohnorts erbracht, als ob Sie dort versichert wären. Dies kann günstiger, aber auch ungünstiger für Sie sein, als wenn die Leistungen nach den Vorschriften des Versicherungsstaats erbracht

würden. Um allzu große Nachteile im Einzelfall zu vermeiden, sollten Sie sich vor dem Umzug nach den Leistungen im Wohnsitzland erkundigen und notfalls eine Zusatzversicherung abschließen.

Um die Leistungen am Wohnort in Anspruch nehmen zu können, sollten Sie sich bei dem Krankenversicherungsträger an Ihrem Wohnort einschreiben. Je nach Status benötigen Sie ein E-Formular, das Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger beantragen (Bsp.: E 106 für Arbeitnehmer und Selbständige und ihre Familienangehörigen, E 121 für Rentner und ihre Familienangehörigen).

Als **Grenzgänger** haben Sie bezüglich der Sachleistungen bei Krankheit das Recht zu wählen, ob Sie diese Leistungen in Ihrem Wohnland oder in dem Land der Erwerbstätigkeit erhalten möchten. Die Familienangehörigen von Grenzgängern erhalten Sachleistungen im Regelfall im Wohnsitzland, in dringenden Fällen jedoch auch im Land der Erwerbstätigkeit des Grenzgängers.

Die Gemeinschaftsbestimmungen über die soziale Sicherheit gelten nur für die gesetzliche Krankenversicherung und **nicht für die private Krankenversicherung**. Sie sollten sich bei Ihrer privaten Versicherung erkundigen, welche Leistungen Ihnen beim Aufenthalt oder bei der Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat zustehen und ob eventuell der Abschluss einer Zusatzversicherung geboten erscheint.

36

Welche Neuerungen bringt die Europäische Krankenversicherungskarte mit sich?

Die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) wurde zum 1. Juni 2004 eingeführt. Sie ist in allen Mitgliedstaaten der EU sowie in den EWR-Ländern Norwegen, Island, Liechtenstein und in der Schweiz gültig. Die Karte soll den Zugang zu Sachleistungen während eines **vorübergehenden Aufenthalts** in einem anderen Mitgliedstaat erleichtern und die Erstattung der Sachleistungen beschleunigen. Die Europäische Krankenversicherungskarte gilt allerdings **nicht für eine Behandlung bei einem Privatarzt**. Fragen Sie deshalb vor Beginn der Behandlung beim Arzt oder im Krankenhaus, ob diese dem gesetzlichen Versicherungssystem angehören.

Die Europäische Krankenversicherungskarte ersetzt folgende Vordrucke, die im Krankheitsfall bei einem vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich waren: E 111 und E 111 B (für Touristen), E 110 (für Mitarbeiter im internationalen Verkehrswesen), E 128 (für in einen anderen Mitgliedstaat entsandte Erwerbstätige und Studenten) und E 119 (für Arbeitslose bei Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat).

Sie können die Europäische Krankenversicherungskarte bei Ihrer zuständigen Krankenversicherung beantragen.

Alles über die Europäische Krankenversicherungskarte:
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de>

37

Was gilt, wenn ich planmäßig eine ärztliche Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen möchte?

Wenn Sie sich in einen anderen Mitgliedstaat in eine spezielle Behandlung begeben wollen, müssen Sie in einigen Fällen vorher bei Ihrer Krankenkasse eine Genehmigung (Formular E 112) einholen.

Der Europäische Gerichtshof hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zur Dienstleistungsfreiheit entschieden, dass Krankenversicherte auch ohne vorherige Genehmigung für eine ärztliche **ambulante Behandlung** (außerhalb der Krankenhausstrukturen eines anderen Mitgliedstaats) von ihrer Krankenkasse die Erstattung der Kosten nach den Sätzen des Versicherungsstaats verlangen können.

Urteil des EuGH, C-385/99 Müller-Fauré

Für eine geplante **ambulante** Behandlung ist daher eine Genehmigung grundsätzlich **nicht** erforderlich. Erstattet werden allerdings nur Sachleistungen, die im Versicherungsstaat erstattungsfähig sind. Sie sollten sich deshalb bei Ihrer Krankenkasse erkundigen, welche Leistungen erstattungsfähig sind und welche Zahlungen Sie leisten müssen.

Für **Behandlungen im Krankenhaus** hat der EuGH hingegen entschieden, dass eine **vorherige Genehmigung** durch die Krankenkasse verlangt werden kann. Diese muss erteilt werden, wenn es die medizinische Behandlung des Versicherten erfordert und diese im Inland nicht rechtzeitig möglich ist. Die Genehmigung kann laut EuGH nur dann versagt werden, wenn die gleiche oder eine für den Patienten ebenso

wirksame Behandlung rechtzeitig in einer Einrichtung erlangt werden kann, die eine vertragliche Vereinbarung mit der betreffenden Kasse getroffen hat.

Urteil des EuGH, C-157/99 Smits/Peerbooms
Urteil des EuGH, C-372/04 Watts

Webseite der Europäischen Kommission
<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=509&langId=de>

Bei **Zahnersatz** muss nach deutschem Recht **vor** der Behandlung ein Heil- und Kostenplan bei der Krankenkasse eingereicht und genehmigt werden. Deshalb müssen Sie auch vor der Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat einen Heil- und Kostenplan erstellen und genehmigen lassen. Entweder lassen Sie diesen zuvor von einem deutschen Kassenarzt erstellen, oder Sie lassen sich einen eigenen Plan vom ausländischen Zahnarzt erstellen, möglichst in deutscher Sprache. Auch hier gilt, dass sich die Erstattung der Kosten nach dem Versicherungsstaat richtet. Sollten die Kosten in dem anderen Mitgliedstaat unter den deutschen Sätzen liegen, ist je nach Einzelfall auch eine Erstattung der gesamten Kosten möglich.

Broschüre des Europäischen Verbraucherzentrums Kehl
 „Mit 3 Fragen kommen Sie als Patient in der EU zurecht“
<http://www.eu-verbraucher.de/de/dies-sind-ihre-rechte/gesundheit>

Faltblatt des Europäischen Verbraucherzentrums Kiel
 „Auf den Zahn gefühlt – Zahnbehandlung im EU-Ausland“
<http://www.evz.de/mediabig/1048A.pdf>

In welchem Land habe ich Anspruch auf Kindergeld?

Familienleistungen sind in allen Mitgliedstaaten vorgesehen. Je nach Land bestehen erhebliche Unterschiede im Hinblick auf die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe.

Wohnen Ihre Familienangehörigen in dem Land, in dem Sie selbst als Arbeitnehmer oder Selbständiger versichert sind, ist dieses Land grundsätzlich für die Zahlung der Familienleistungen zuständig. Sie haben Anspruch auf Familienleistungen in gleichem Umfang und in gleicher Höhe wie die Staatsangehörigen dieses Staates.

Sie haben grundsätzlich auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn Ihre Familienangehörigen in einem anderen Land wohnen. Sollten in einem derartigen Fall nach den Rechtsvorschriften mehrerer Länder Ansprüche auf Familienleistungen bestehen, muss der Anspruch auf Kindergeld in dem Land vorrangig geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch eines Elternteils wegen seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger besteht. Sollte das Kindergeld des anderen Landes höher sein, muss das andere Land den Kindergeldbetrag bis zur Höhe des bei ihm geltenden Kindergeldbetrages aufstocken (Differenzzahlung). Ihre Familie wird dadurch so gestellt, als ob alle betroffenen Personen in dem Land mit der günstigsten Gesetzgebung wohnen würden und dort auch versichert wären.

Welcher Mitgliedstaat zahlt das Arbeitslosengeld, wenn ich arbeitslos geworden bin?

Wenn Sie in einem anderen Land gewohnt und gearbeitet haben und dann arbeitslos geworden sind, wäre die schnelle Rückkehr in Ihr Heimatland unter Umständen ein Fehler. Die Zahlung von Arbeitslosenleistungen ist dann nämlich nicht automatisch gewährleistet. Im Gegenteil: Sie können sogar alle Ihre Ansprüche verlieren.

Bei Ihren Planungen sollten Sie folgendes berücksichtigen:

Normalerweise haben Sie gegenüber demjenigen Staat Ansprüche auf Arbeitslosengeld, in dem Sie zuletzt beschäftigt bzw. als Arbeitnehmer in die entsprechende Arbeitslosenkasse eingezahlt haben. Der Anspruch und die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich nach dem nationalen Recht des letzten Beschäftigungsstaates. Dieser wird bei der Prüfung der Arbeitslosengeldansprüche die zuvor in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten anrechnen. Die Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten zurück gelegten Versicherungszeiten ist über das Formular E 301 möglich, das Ihnen die Träger der zuvor zuständigen Mitgliedstaaten ausstellen.

Ein Beispiel: Sollte zum Beispiel ein spanischer Arbeitnehmer, der in Deutschland wohnt und arbeitet, nach zehnmonatiger Beschäftigung arbeitslos werden, hat er im Hinblick auf die Arbeitslosenleistungen die gleichen Rechte und Ansprüche wie sein deutscher Kollege. Da er zuletzt in die Arbeitslosenversicherung in Deutschland eingezahlt hat, muss er seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld gegenüber der zuständigen deutschen Arbeitsagentur geltend machen. Seine Ansprüche richten sich nach dem deutschen

Recht. Danach erhält man in der Regel Arbeitslosengeld, wenn man innerhalb eines Zweijahreszeitraums mindestens 360 Kalendertage sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Betrachtet man ausschließlich die in Deutschland zurück gelegten Versicherungszeiten (10 Monate), hätte der spanische Arbeitnehmer in Deutschland keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Da er jedoch vor seiner Arbeit in Deutschland fünf Monate in Spanien tätig war und dort ebenfalls Beiträge zur dortigen Arbeitslosenkasse entrichtet hat, kann er sich die dort erworbenen Versicherungszeiten in Deutschland anrechnen lassen. Hierfür beantragt der Arbeitnehmer bzw. der zuständige Träger in Deutschland das Formblatt E 301 beim spanischen Träger.

Eine Sonderregel gilt für **Grenzgänger**: Wer z. B. seinen Wohnsitz nach Belgien verlegt hat aber in Deutschland arbeitet, erhält grundsätzlich seine Arbeitslosenleistungen aus dem Wohnland und nicht dem Land der letzten Beschäftigung. Diese Sonderregelung wurde festgelegt, weil Grenzgänger normalerweise besonders enge Bindungen an ihr Wohnland haben oder dort am ehesten eine neue Beschäftigung finden können.

Grenzgänger können sich – unabhängig von der Frage, welches Land die Arbeitslosenleistungen zahlt – neben der Arbeitsverwaltung des Wohnlandes auch der Arbeitsverwaltung des Beschäftigungslandes zur Verfügung zu stellen.

Kann ich mein Arbeitslosengeld in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen?

Als Arbeitssuchender haben Sie das Recht, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um dort eine Arbeit zu suchen. Hierzu können Sie sich bei den dortigen Arbeitsämtern und Vermittlungsstellen als arbeitssuchend melden. Sie haben dort die gleichen Rechte und Pflichten wie inländische Arbeitssuchende.

Sie können sich dabei bis zu drei Monate das Arbeitslosengeld, das Sie aus einem Mitgliedstaat bereits erhalten, auch bei Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat auszahlen lassen. Sollten Ihre Arbeitslosengeldansprüche zum Zeitpunkt des Antrags weniger als drei Monate betragen, können Sie auch nur für den geringeren Zeitraum von Ihrem Recht Gebrauch machen.

Sollten Sie Arbeitslosenleistungen in Deutschland beziehen, gilt Folgendes: Für den Fall, dass Sie Arbeitslosengeld I erhalten, können Sie dieses bei der Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat für die Dauer von höchstens drei Monaten weiter beziehen. Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, können Sie dieses nur in einem anderen Mitgliedstaat weiter beziehen, wenn Sie dem Grunde nach Anspruch auf den Zuschlag nach § 24 SGB II haben.

- Voraussetzung für die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes in einen anderen Mitgliedstaat ist zunächst, dass Sie in dem Land, in dem Sie Arbeitslosengeld erhalten, bei der dortigen Arbeitsverwaltung mindestens vier Wochen arbeitslos gemeldet waren. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag auch verkürzt werden.
- Sie beantragen das Formular E 303, in dem die Arbeitsverwaltung die Dauer und Höhe Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld bescheinigt.
- Mit dem Formular E 303 müssen Sie sich dann umgehend, d. h. binnen sieben Tagen, bei der Arbeitsverwaltung im Land der Arbeitssuche melden. Unter diesen Voraussetzungen haben Sie grundsätzlich für die Dauer von bis zu drei Monaten Anspruch auf Weiterzahlung Ihres Arbeitslosengeldes. Ihre Ansprüche bestehen nach wie vor gegenüber der Arbeitsverwaltung des letzten Beschäftigungslandes, das Ihnen das Formular E 303 ausgestellt hat.
- Sollten Sie innerhalb der angegebenen Frist keine Arbeit gefunden haben, müssen Sie vor Ablauf des Zeitraums wieder in das Land zurück, das das Formular ausgestellt hat und sich dort beim Arbeitsamt zurück melden, um Ihre Arbeitslosengeldansprüche aufrecht zu erhalten. Kehren Sie nicht nach Ablauf der angegebenen Frist zurück, können Sie sämtliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld verlieren.

Können Unionsbürger Sozialhilfe in anderen Mitgliedstaaten beantragen?

Grundsätzlich genießt jeder Unionsbürger, der sich auf Grund der einschlägigen Aufenthaltsrichtlinien in einem anderen EU-Land aufhält, die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats.

Ein deutscher Staatsangehöriger der beispielsweise in den Niederlanden erwerbstätig ist und wohnt, hat dort ebenso einen Anspruch auf Sozialhilfe wie seine niederländischen Kollegen. Eine Ausweisung gegenüber Arbeitnehmern und Selbständigen wegen Sozialhilfebezugs ist in keinem Fall erlaubt.

Nicht erwerbstätige Personen, Rentner und Studenten, die noch kein Daueraufenthaltsrecht erworben haben, können allerdings nur solange ein Aufenthaltsrecht beanspruchen, wie sie eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Existenzmittel vorweisen können. Diese müssen in der Regel mindestens dem Sozialhilfe- bzw. Mindestrentensatz des jeweiligen Mitgliedstaats entsprechen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können diese Personen über kurz oder lang zum Verlassen des Landes aufgefordert werden.

Bezieht eine solche Person Sozialhilfe, darf eine Ausweisung dennoch nicht automatisch erfolgen. Der Aufnahmestaat muss in einem solchen Fall prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Fall um vorübergehende Schwierigkeiten handelt. Bei der Prüfung müssen die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen Umstände und der gewährte Sozialhilfebetrag berücksichtigt werden, um zu beurteilen, ob der Leistungshilfeempfänger die Sozialleistungen unangemessen in Anspruch genommen hat.

Richtlinie 2004/38/EG zur Freizügigkeit

RECHTE IM ALLTAG

42

Wie bin ich vor Diskriminierung geschützt?

Die Grundfreiheiten der Arbeitnehmerfreizügigkeit, der Niederlassungsfreiheit sowie der Dienstleistungsfreiheit sehen **spezielle Diskriminierungsverbote aufgrund der Staatsangehörigkeit** vor.

Ein Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit liegt z. B. vor, wenn der Mitgliedstaat für den Eintritt in staatliche Museen für Unionsbürger anderer Staaten höhere Eintrittspreise verlangt als für die eigenen Staatsangehörigen.

Urteil des EuGH C-388/01 Kommission/Italien

Nachrangig anwendbar ist das **allgemeine Diskriminierungsverbot** gemäß Art. 18 AEU-Vertrag. Danach dürfen vergleichbare Sachverhalte nur dann unterschiedlich behandelt werden, wenn dies objektiv gerechtfertigt ist. Auch versteckte Diskriminierungen werden von Art. 18 AEU-Vertrag erfasst, d. h. Ungleichbehandlungen, die an Tatbestände anknüpfen, die mit der Staatsangehörigkeit verbunden sind (wie z. B. Wohnort oder Herkunftsland). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des allgemeinen Diskriminierungsverbotes ist jedoch, dass der Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Vertrages fällt. Man kann sich also nur auf diese Vorschrift berufen, wenn es einen Anknüpfungspunkt im AEU-Vertrag gibt.

Aufgrund Art. 13 EG-Vertrag (jetzt Art. 19 AEU-Vertrag) wurden im Jahre 2000 zwei wichtige Richtlinien zur Bekämpfung der **Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung** erlassen.



- Die Richtlinie 2000/43/EG bekämpft die Diskriminierung auf Grund der Rasse oder der ethnischen Herkunft. Sie erstreckt sich auf die Bereiche Beschäftigung, Beruf, Sozialschutz, Gesundheit und Bildung.
- Die Richtlinie 2000/78/EG bekämpft Diskriminierungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung. Sie erstreckt sich auf die Bereiche Beschäftigung und Beruf. Wichtig ist die in der Richtlinie festgeschriebene Erleichterung der Beweislast: Personen, die sich durch die Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verletzt fühlen, können bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung durch Tatsachen glaubhaft machen. Es obliegt dann dem Beklagten (z. B. Arbeitgeber) zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Der EuGH hat sich bereits im Rahmen mehrerer Vorlageverfahren nationaler Gerichte zu einzelnen Vorschriften der Richtlinien geäußert:

Altersdiskriminierung:

Urteile des EuGH C-144/04 Mangold, C-427/06 Bartsch, C-555/07 Küçükdeveci, C-341/08 Petersen, C-388/07 Age Concern England

Behinderung:

Urteil des EuGH C-13/05 Chacón Navas – Begriff Behinderung

Sexuelle Ausrichtung:

Urteil des EuGH C-267/06 Maruko

Diskriminierende Kriterien für die Auswahl von Personal:

Urteil des EuGH C-54/07 Feryn

In Deutschland wurden die beiden Richtlinien durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt.

Richtlinie 2000/43/EG

zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Richtlinie 2000/78/EG

zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Webseite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit zur Antidiskriminierung:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langld=de&catid=423>

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin

Telefon: 03018/ 555 - 1865

Telefax: 03018/ 555 - 41865

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

<http://www.antidiskriminierungsstelle.de>

43

Welche Regelungen gelten bezüglich der Geschlechterdiskriminierung?

Der **Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen** bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit ist in Art. 157 AEU-Vertrag geregelt. Dieser Grundsatz betrifft auch andere Leistungen des Arbeitgebers, wie z. B. die betriebliche Altersversorgung. Die sich aus Art. 157 AEU-Vertrag ergebenden Rechte können unmittelbar gegenüber dem (auch privaten) Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen enthält Vorschriften zu den Einzelheiten des Grundsatzes des gleichen Entgelts sowie Regelungen hinsichtlich des Zugangs von Männern und Frauen zur Beschäftigung und Berufsausbildung sowie zum beruflichen Aufstieg und zu den Arbeitsbedingungen. Sie definiert zudem die Begriffe der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung und weitet das Diskriminierungsverbot auf die Belästigung und die Anweisung zur Diskriminierung aus. Daneben wird die Beweislast vor den nationalen Gerichten erleichtert.

Die Gleichbehandlungsrichtlinie 2004/113/EG betrifft die Bereiche außerhalb des Arbeitslebens und dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

Richtlinie 2006/54/EG

zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen

Richtlinie 2004/113/EG

zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Webseite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit zur Gleichstellung von Frauen und Männern:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langld=de&catid=418>

Wie werden die Grundrechte auf europäischer Ebene geschützt?

Auf EU-Ebene hat der Grundrechtsschutz insbesondere durch Artikel 6 Absätze 1 und 3 des EU-Vertrages seine Ausgestaltung gefunden.

„Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert. Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.“

Die in der Charta niedergelegten Grundrechte sind durch den Vertrag von Lissabon Ende 2009 rechtlich verbindlich geworden. In Bezug auf das Vereinigte Königreich und Polen ist Protokoll Nr. 30 zum EU-Vertrag zu beachten. Danach bewirkt die Charta der Grundrechte u.a. keine Ausweitung der Befugnis des EuGH oder eines nationalen Gerichts dieser Länder zu der Feststellung, dass deren nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht mit der Charta vereinbar sind.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:303:SOM:DE:HTML>

Für die Mitgliedstaaten gilt daneben das ungeschriebene Recht, das der Europäische Gerichtshof in Luxemburg im Laufe der Zeit aus den Erkenntnisquellen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten entwickelt hat.

So hat der EuGH bereits grundlegende Urteile z. B. zum Eigentumsschutz, zur Unverletzlichkeit der Wohnung, zum Schutz vor Durchsuchungen in kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Versammlungsrecht gefällt.

Die Mitgliedstaaten sind in EU-rechtlichen Fällen an die vom EuGH aufgestellten Grundrechte gebunden.

Handelt es sich hingegen um einen Fall, der ausschließlich nationales Recht und kein EU-Recht betrifft, sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Charta und die vom EuGH entwickelten Grundrechte der Union zu beachten. In diesem Fall werden Sie als Bürger über die im nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegten Grundrechte geschützt. In Fällen mit ausschließlich nationalem Bezug können Sie sich zudem auf die Normen der Europäischen Menschenrechtskonvention berufen. Bei der EMRK handelt es sich jedoch **nicht** um EU-Recht. Vielmehr ist die EMRK ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats in Straßburg, dem inzwischen 46 Staaten Europas beigetreten sind. Rechtsschutz im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte aus der EMRK erhalten Sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR), der institutionell unabhängig von der EU ist (siehe auch Frage 8 am Ende).

Durch den Vertrag von Lissabon hat die EU Rechtspersönlichkeit erlangt und hat nunmehr die Möglichkeit, selbst Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention zu werden.

Seit 2007 unterstützt die „**Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**“ die Institutionen der EU und der Mitgliedstaaten bezüglich der in der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ sowie in der EMRK verankerten Grundrechte. Sie informiert und berät die EU-Institutionen und Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Grundrechten der Gemeinschaftsrechtsordnung. Daneben werden Studien und Gutachten über Grundrechtsfragen erstellt und die breite Öffentlichkeit sensibilisiert. Die Agentur ist aus der in Wien ansässigen „Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ hervorgegangen und übernimmt parallel deren Aufgaben.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte:
http://fra.europa.eu/fraWebsite/home/home_en.htm

Wie schützt die EU meine Rechte als Verbraucher?

Die Europäische Union hat in verschiedenen Bereichen Vorschriften erlassen, die den Verbraucher in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen schützen sollen. Dabei sorgt das Unionsrecht für ein Mindestschutzniveau, dass alle Mitgliedstaaten ihren Verbrauchern gewähren müssen. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten auf einigen Gebieten in ihrer eigenen Zuständigkeit weitere Regelungen erlassen, die einen noch weitergehenden Schutz gewähren.

Auf EU-Ebene sind beispielsweise auf den folgenden Gebieten Regelungen erlassen worden: Produkthaftung, Sicherheitsstandards für Lebensmittel und andere Konsumgüter, Kennzeichnung von Lebensmitteln, unlautere Vertragsbedingungen, überraschende Haustürgeschäfte, irreführende oder betrügerische Werbung, unlautere Geschäftspraktiken, Verbrauchergüterkäufe, Pauschalreisen, Timesharing, Verbraucherkredit und Zahlungsverkehr.

Das Unionsrecht schützt außerdem bei Vertragsabschlüssen im **Fernabsatz** im In- und Ausland. Ein Fernabsatzgeschäft liegt vor, wenn Sie Waren oder Dienstleistungen per Telefon, Fax oder schriftlich bestellen sowie bei Käufen über das Internet oder den Versandhandel. Beim Fernkauf können Sie Ihre Bestellung ohne Angabe von Gründen innerhalb von sieben Arbeitstagen widerrufen. In Deutschland haben Sie dazu sogar zwei Wochen Zeit. Die Anbieter sind verpflichtet, Ihnen gegenüber umfassend ihre Identität, die Daten des zu verkaufenden Produkts, dessen Preis (einschließlich Liefer- und sonstigen Gebühren), die Lieferfristen sowie Informationen zum Kundendienst und zu den Garantieregelungen offen zu legen.

Die Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) können Sie bezüglich Ihrer Rechte bei Einkäufen im Ausland beraten. Dort können Sie die Broschüren „Einkaufen in Europa“ (enthält Informationen zu 25 Mitgliedstaaten), „Reisen in Europa“, „Verbraucherschutz in den neuen Mitgliedstaaten“, „Autokauf in Europa“ (Leitfaden zum Import eines Neuwagens) oder „Timesharing“ beziehen.

Adressen der Europäischen Verbraucherzentren:

http://ec.europa.eu/consumers/redress_cons/docs/ecc_network_centers.pdf

Europäisches Verbraucherzentrum Kehl

Rehlfusplatz 11

77694 Kehl

Tel: 07851/99148-0

Fax: 07851/99148-11

e-mail: info@euroinfo-kehl.eu

<http://www.eu-verbraucher.de>

Europäische Verbraucherzentrum Kiel

Andreas-Gayk-Str. 15

24103 Kiel

Tel: 0431/5909950

Fax: 0431/5909977

e-mail: info.kiel@evz.de

<http://www.evz.de>

Bei dem EVZ in Kehl ist auch die deutsche Verbindungsstelle für Schlichtung und die e-commerce-Verbindungsstelle angesiedelt. Diese können Ihnen dabei helfen, eine Beschwerde gegen einen Verkäufer in einem anderen Mitgliedstaat zu formulieren oder eine grenzübergreifende Streitigkeit ohne Einschaltung von Gerichten (z. B. durch Ombudsleute) auszutragen.

Welches Recht gilt bei grenzüberschreitenden Zahlungen?

Die frühere Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 hat bereits Preisunterschiede zwischen grenzüberschreitenden und inländischen Zahlungen in Euro beseitigt. Sie war auf Überweisungen, Geldabhebungen am Geldautomaten und Zahlungen per Kredit- und Debitkarte anwendbar. Schweden hat sich der Verordnung angeschlossen und diese auch für Zahlungen in schwedischen Kronen angewendet.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 924/2009 über grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der Gemeinschaft hat die alte Verordnung zum 1. November 2009 ersetzt, deren Regelungen weitestgehend übernommen und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Sie weitet den Grundsatz der Gebührengleichheit für inländische und grenzüberschreitende Zahlungen auf Lastschriften aus. Zur Erleichterung der Einführung des Lastschriftverfahrens enthält die Verordnung Übergangsregeln für multilaterale Interbankentgelte und die Zugänglichkeit von Lastschrifttransaktionen. Diese Übergangsregeln geben der Zahlungsverkehrsbranche Zeit für die Ausarbeitung eines langfristigen Geschäftsmodells für Lastschriften entsprechend den Wettbewerbsregeln.

Nach der Verordnung werden grenzüberschreitende **Banküberweisungen in Euro** wie inländische Überweisungen behandelt. Das bedeutet, dass sowohl der Auftraggeber der Auslandsüberweisung als auch der Empfänger die gleichen Gebühren zahlen wie für eine jeweilige Inlandsüberweisung. Ausschlaggebend sind die Vorschriften des Landes, in dem sich das jeweilige Konto befindet. Bei einer Überweisung von einem Euro-Konto in den Niederlanden auf ein

Euro-Konto in Deutschland zahlt der Überweisende die niederländischen und der Empfänger die deutschen Inlandsgebühren (sofern für den Empfang inländischer Transaktionen von der jeweiligen Bank überhaupt Gebühren erhoben werden).

Damit eine grenzüberschreitende Banküberweisung wie eine Inlandsüberweisung behandelt wird,

- muss diese auf Euro lauten,
- darf diese den Wert von 50.000 EUR nicht überschreiten
- und muss an einen Empfänger in einem Mitgliedstaat der Union gerichtet sein.
- Zudem müssen auf dem Überweisungsf formular des Auftraggebers die IBAN und der BIC des Empfängers angegeben sein.

Auch für **Zahlungen per Kredit- und Debitkarte** sowie für **Geldabhebungen am Geldautomaten** im EU-Ausland dürfen von den Banken nur Gebühren wie im Inland erhoben werden.

Eine Geldabhebung vom Automaten im EU-Ausland ist bei Nutzung eines Automaten des eigenen Bankinstituts oder des angeschlossenen Bankenverbundes problemlos. Anders kann es jedoch bei Abhebung an fremden Bankinstituten sein. Deutsche Banken und Sparkassen berechnen bei Abhebung an fremden Bankinstituten im In- und Ausland relativ hohe Gebühren.

Verordnung (EG) Nr. 924/2009
über grenzüberschreitende Zahlungen
in der Gemeinschaft und zur Aufhebung
der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001

Zwischenzeitlich wurde der **einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA)** entwickelt. SEPA ist eine Initiative des europäischen Bankensektors, durch die der elektronische Zahlungsverkehr im Euro-Währungsgebiet genauso einfach wird wie innerhalb eines Landes – wie beispielsweise bei Kreditkarten, Debitkarten, Banküberweisungen oder Lastschriften. Die Banken können seit dem 1. Januar 2008 die ersten SEPA-Produkte anbieten und arbeiten darauf hin, dass SEPA bis Ende 2010 für jedermann Wirklichkeit ist.

Mit der neuen Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste wurde der nötige Rechtsrahmen für SEPA geschaffen. Der faire und offene Zugang zu Zahlungsverkehrsmärkten wird gewährleistet und der Verbraucherschutz gestärkt. Die Richtlinie gewährleistet u.a., dass alle elektronischen Zahlungen in Euro oder sonstiger inländischer Währung innerhalb von maximal einem Tag nach Erteilung des Zahlungsauftrags abgeschlossen werden.

Richtlinie (EG) Nr. 2007/64
über Zahlungsdienste

Webseite der Europäischen Kommission:
http://ec.europa.eu/internal_market/payments/crossborder/index_de.htm

Bei Streitigkeiten zwischen den Verbrauchern und Finanzdienstleistern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hilft das FIN-NET weiter, ein Netzwerk zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Finanzbereich. Beschwerdestellen im Rahmen des FIN-NET gibt es auch in den Staaten des EWR (Norwegen, Island und Liechtenstein).

FIN-NET
http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/members_de.htm

SONSTIGES

47

Welches Recht gilt bei einer Heirat mit einem Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat?

Die Eheschließung in der Europäischen Union unterliegt bisher nicht dem Unionsrecht, sondern nach wie vor dem nationalen Recht. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten findet das Internationale Privatrecht Anwendung. Durch dieses wird geregelt, welches nationale Recht zur Anwendung kommt.

Grundsätzlich wird eine Heirat in einem anderen Mitgliedstaat jedoch problemlos anerkannt, wenn diese nach dem dort üblichen Eherecht geschlossen wurde.

Bei Heirat mit einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats sollten Sie sich zuvor bei der jeweils zuständigen Botschaft bzw. dem zuständigen Standesamt nach dem geltenden Recht und den notwendigen Formalitäten erkundigen.

Auch das Adoptionsrecht, das Scheidungsrecht und das Unterhalts- und Sorgerecht richten sich bisher noch nach dem jeweiligen nationalen Recht bzw. dem Internationalen Privatrecht. Dies kann sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterscheiden. Hier ist grundsätzlich Vorsorge geboten. Gerade bei grenzüberschreitenden Ehen empfiehlt es sich deshalb, in einem Ehevertrag eine individuelle Regelung zu treffen.

Auf EU-Ebene gibt es jedoch bereits seit längerer Zeit Regelungen über die Zuständigkeit der Gerichte und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in grenzüberschreitenden Ehesachen (siehe Frage 49).



Welches Namensrecht gilt bei binationalen Ehen?

Die Europäische Kommission hat zudem neue Regelungen über das anzuwendende Recht und die gerichtliche Zuständigkeit in Scheidungssachen vorgeschlagen (KOM (2006) 399 endg.). Das Gesetzgebungsverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Auf dem Gebiet des ehelichen Güterstands hat die Kommission ein Grünbuch zu den Kollisionsnormen im Güterrecht erarbeitet (KOM (2006) 400 endg.). Zudem wurde in Bezug auf Unterhaltssachen die Verordnung 4/2009 über die Zuständigkeit der Gerichte, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen erlassen. Sie wird teils ab 18.09.2010, teils ab 18.06.2011 gelten.

Das Namensrecht bei binationalen Ehen unterliegt nicht dem EU-Recht, sondern dem nationalen Recht bzw. dem Internationalen Privatrecht und fällt damit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diese müssen jedoch bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit das EU-Recht beachten, insbesondere die jedem Unionsbürger zuerkannte Freiheit, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten.

Aufgrund der unterschiedlichen Namensgesetzgebung der Mitgliedstaaten gibt es bei der Übertragung des Familiennamens von Kindern, die die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, häufig Probleme. Diese Kinder sind aufgrund des nationalen Rechts des einen Mitgliedstaats häufig gezwungen, einen anderen Namen zu tragen als nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit sie ebenfalls besitzen. Eine solche Situation unterschiedlicher Familiennamen kann für die Betroffenen zu schwerwiegenden Nachteilen beruflicher wie auch privater Art führen. Diese kommen dann zum Tragen, wenn es um rechtliche Wirkungen von Urkunden oder Schriftstücken geht.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits in mehreren Einzelfällen dargelegt, welche EU-rechtlichen Pflichten die Mitgliedstaaten auf dem Rechtsgebiet des Namensrechts haben. Beispielsweise kann ein Mitgliedstaat seinen Staatsbürgern die Anerkennung des Nachnamens nicht verweigern, der im Geburts- und Wohnsitzland bereits eingetragen wurde.

Urteil des EuGH C-148/03 Garcia Avello
Urteil des EuGH C-353/06 Grunkin und Paul

Werden Gerichtsentscheidungen in der EU gegenseitig anerkannt?

Zur Stärkung des Europäischen Rechtsraumes hat die EU bereits einige Anstrengungen unternommen, um den Zugang zur Justiz, die justizielle Zusammenarbeit sowie die umfassende gegenseitige Anerkennung zu erleichtern. Die gegenseitige Anerkennung ist ein Schlüsselkonzept zur Bewältigung von Schwierigkeiten, die durch die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen entstanden sind.

In diesem Zusammenhang wurden insbesondere Verordnungen zur gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen erlassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 enthält Vorschriften über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und betreffend das Sorgerecht. In der Verordnung wird z. B. geregelt, welche Gerichte in den einzelnen Staaten für die Durchführung eines Scheidungsverfahrens oder bei Kindesentführung zuständig sind. Solche Verfahren werden daher nicht mehr in zwei Mitgliedstaaten gleichzeitig ausgetragen. Zudem muss das in einem Mitgliedstaat ergangene Scheidungsurteil in den anderen Mitgliedstaaten ohne weiteres anerkannt werden. Geschiedene Partner können so einfacher eine neue Ehe eingehen.

Auch die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen über Fragen der elterlichen Sorge oder des persönlichen Umgangs mit den gemeinsamen Kindern wird erleichtert. Zuständig ist im Regelfall die Justiz des Landes, in dem ein Kind bis zur Trennung der Eltern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Damit soll verhindert werden, dass widersprüchliche Sorgerechtsrege-

lungen getroffen und Kinder über Jahre zwischen ihren Eltern hin- und hergezerrt werden.

Entscheidungen über **Unterhaltszahlungen** sind vom Anwendungsbereich der o. g. Verordnung allerdings ausgenommen. Diese werden bisher durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die **Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** abgedeckt. Ab 2011 gilt dann die neue Verordnung (EG) Nr. 4/2009 (siehe Frage 47).

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003
über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Verordnung (EG) Nr. 44/2001
über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Neben den Verordnungen zur gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen hat der europäische Gesetzgeber weitere wichtige Regelungen geschaffen, die den europäischen Rechtsraum stärken. Dies sind beispielsweise Regelungen zur Beweisaufnahme und zur Zustellung von Dokumenten in Zivil- und Handelssachen, zum europäischen Mahnverfahren sowie über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Verordnung (EG) Nr. 1206/2001
über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

Richtlinie 2002/8/EG

zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen

Verordnung (EG) Nr. 805/2004

zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen

Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens

Verordnung (EG) Nr. 861/2007

zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen

Verordnung (EG) Nr. 864/2007

über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)

Verordnung (EG) Nr. 1393/2007

über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

Verordnung (EG) Nr. 593/2008

über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Grünbuch

Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens, KOM (2008) 128 endg.

Informationen über alle Bereiche der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und einen EU-Gerichtsatlas finden Sie auf der Webseite des Europäischen Justiziellen Netzwerks für Zivil- und Handelssachen (EJN).

Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen:

http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm

50

Kann eine Geldbuße in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden?

Viele Bürger haben schon einmal in einem anderen Mitgliedstaat ein „Knöllchen“ bekommen. Die Geldbußen sind in einigen Mitgliedstaaten empfindlich hoch. Entweder wird die festgesetzte Geldbuße sofort gezahlt, oder man wartet, bis ein Bußgeldbescheid im Mitgliedstaat des Wohnsitzes zugestellt wird. Erfolgt die Zahlung auch nach Zustellung des Bußgeldbescheides nicht, kann der Bußgeldbescheid unter Zuhilfenahme der zuständigen Behörden und Gerichte des Wohnsitzstaates vollstreckt werden.

Am 24. Februar 2005 wurde der Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen erlassen. Darin wird die gegenseitige Vollstreckung von Geldbußen zwischen allen Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten mussten diesem Beschluss bis zum 21. März 2007 nachkommen, er wurde jedoch nur von einigen Mitgliedstaaten tatsächlich umgesetzt und eingehalten. So wird auch in Deutschland noch an einem entsprechenden Umsetzungsgesetz gearbeitet. Frühestens im Laufe des Jahres 2010 wird der Beschluss in Deutschland Anwendung finden. Bis dahin werden auf Grund eines bilateralen Vollstreckungsabkommens zwischen Deutschland und Österreich regelmäßig nur Geldbußen aus Österreich in Deutschland vollstreckt.

**Rahmenbeschluss 2005/214/JI
vom 24. Februar 2005
über die Anwendung des Grundsatzes
der gegenseitigen Anerkennung von
Geldstrafen und Geldbußen**

WEITERFÜHRENDE INFORMATION UND BERATUNG

Portal der Europäischen Union
<http://europa.eu>
Wo finde ich Was auf europa.eu?
[http://europa.eu/geninfo/info/guide/
index_de.htm](http://europa.eu/geninfo/info/guide/index_de.htm)

PORTALE DER INSTITUTIONEN

Europäische Kommission
<http://ec.europa.eu>
Rat der Europäischen Union
<http://consilium.europa.eu>
Europäisches Parlament
<http://europa1.europa.eu>
Europäischer Gerichtshof
<http://curia.europa.eu>
Europäischer Rechnungshof
<http://www.eca.europa.eu>
Europäischer Bürgerbeauftragter
<http://ombudsman.europa.eu>
Europäischer
Datenschutzbeauftragter
<http://www.edps.europa.eu>

ALLGEMEINE FRAGEN ZU EUROPA

Europa für Sie
Ihre Rechte und Möglichkeiten als
Bürger oder Unternehmer in der EU
<http://ec.europa.eu/youreurope>

EUROPA DIREKT

Informationsnetzwerk
Die EUROPA DIREKT Informations-
netzwerke sind eine Schnittstelle
zwischen Bürgern und der EU auf
lokaler Ebene. Die Aufgabe des
Netzwerkes ist unter anderem, den
Bürgern vor Ort Informationen, Rat,
Hilfe und Antworten auf Fragen über
die Organe, Rechtsakte, politische
Maßnahmen, Programme und
Finanzierungsmöglichkeiten der
Europäischen Union zu geben.

Welches der 59 deutschen EUROPA *DIREKT*-Informationszentren sich in Ihrer Nähe befindet, können Sie der Liste unter http://ec.europa.eu/deutschland/service/on_spot/edz/index_de.htm entnehmen.

Oder wählen Sie die gebührenfreie Rufnummer **00 800 6 7 8 9 10 11** (aus allen Mitgliedstaaten)

oder die gebührenpflichtige Rufnummer **0032 2 299 96 96** (außerhalb der EU und für gewisse Mobilfunkanbieter).

VERTRETUNGEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN DEUTSCHLAND

Die Europäische Kommission unterhält in Berlin eine Vertretung in Deutschland, sowie jeweils ein Regionalbüro in München und Bonn:

Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland

Unter den Linden 78
10117 Berlin,
Tel. 030/2280-2000
Fax 030/2280-2222,
E-Mail: eu-de-kommission@ec.europa.eu
<http://ec.europa.eu/deutschland>

Regionale Vertretung in Bonn

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4,
53111 Bonn
Tel. 0228/53009-0
Fax 0228/53009-50,
E-Mail: eu-de-bonn@ec.europa.eu

Regionale Vertretung in München

Erhardtstraße 27
80469 München,
Tel. 089/2424 48-0
Fax 089/2424 48-15
E-Mail: eu-de-muenchen@ec.europa.eu

Informationsbüros des Europäischen Parlamentes in Deutschland

Unter den Linden 78
10117 Berlin,
Tel. 030/2280-1000
Fax 030/2280-1111
E-Mail: epberlin@europarl.europa.eu
<http://www.europarl.europa.eu>

Informationsbüro München

Erhardtstraße 27
80469 München,
Tel. 089/2020 879-0
Fax 089/2020 879-73
E-Mail: epmuenchen@europarl.europa.eu

Lesecke und EU Bookshop

Zahlreiche Publikationen der EU, auch zum Bestellen
<http://ec.europa.eu/publications>
<http://bookshop.europa.eu>

Ihre Stimme in Europa

http://europa.eu/yourvoice/index_de.htm

SPEZIELLES BERATUNGSANGEBOT

„Europa für Sie“:

<http://ec.europa.eu/youreurope/citizens/>

„EUROPA Direkt“

Tel. 00800 6 7 8 9 10 11
(gebührenfrei)
http://ec.europa.eu/europedirect/index_de.htm

Juristischer Wegweiserdienst

für Bürger (Citizens Signpost Service)
<http://ec.europa.eu/citizensrights>

Persönliche Beratung im Rahmen des Wegweiserdienstes:

Bürgerberaterin Claudia Keller
http://ec.europa.eu/deutschland/service/legal_questions/index_de.htm

EURES, Europäisches Portal zur beruflichen Mobilität

Informationen rund um Arbeitsplatzsuche und Berufstätigkeit in der EU
<http://ec.europa.eu/eures>

SOLVIT

Problemlösungsnetzwerk im Binnenmarkt
http://europa.eu.int/solvit/site/index_de.htm

Enterprise Europe Network

Mitglieder des Enterprise Europe Network zur Förderung mittelständischer Unternehmen
http://www.enterprise-europe-network.ec.europa.eu/index_en.htm

Europäische Verbraucherzentren in Deutschland

<http://www.eu-verbraucher.de>
<http://www.evz.de>

FIN-NET

Netzwerk zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Bereich der Finanzdienstleistungen
http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/members_de.htm

Alltag in Europa bedeutet heute mehr denn je, das Leben unterschiedlicher Kulturen gemeinsam zu erfahren. Die Europäische Kommission möchte den Bürgerinnen und Bürgern bei der Bewältigung des europäischen Alltags rechtliche Information und Hilfe geben. Sie bietet Ihnen über ihr „EUROPA Direkt“-Informationsnetzwerk

- allgemeine Informationen über EU-Themen in allen EU-Amtssprachen
- bei komplexen Fragen eine Antwort von Experten aus dem betreffenden europäischen Politikbereich oder Rat von den Problemlösungsnetzwerken (siehe Wegweiserdienst für Bürger (Citizens' Signpost Service)) und SOLVIT
- kostenlose Postzusendung bestimmter EU-Veröffentlichungen

Die Dienste von „EUROPA Direkt“ sind kostenlos.

Sie können „EUROPA Direkt“ per Telefon oder

über ein Online-Formular erreichen:

Tel: 00800 6 7 8 9 10 11 (gebührenfrei)

Das Onlineformular finden Sie unter

http://ec.europa.eu/europedirect/write_to_us/mailbox/index_de.htm

http://ec.europa.eu/europedirect/index_de.htm